

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Zirpins,
Walter

Jahrgang

bis

von

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3406

1AR(RSHA) 549/64



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pz 32

Digitalisiert

Dr. Zi r p i n sWalter26.5.01 Königshütte

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:1. Allgemeine Listen

Z 1

34

Enthalten in Liste unter Ziffer

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt in
— (Jahr)Hannover, Königstr.44 (Nachkriegsanschrift)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BrA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis SK. N

vom ..26.2.64..... in

.....
Hannover, Tiergartenstr.127
.....
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung

vom verstorben am:

in

Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

b.w.

Andere Vorgänge: StA. Hannover - 2 Js 363/60 (eingestellt)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 7.Aug.1963

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Dr. Walter Zirpins**
Place of birth: **Königshütte**
Date of birth: **26.5.1901**
Occupation:
Present address: **Hannover, Königstr. 44**
Other information:

1199661

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization,
and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	—	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	—	—	9. RWA	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	✓	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	✓	—	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Lt.GVP1 1941: Vertreter des Referatsleiters I B 3 (Lehrplangestaltung der Schulen)
Lt.Mai 1942: Kriminaldirektor, I B 3, Sch 1
Lt. GVP1 1943: Referatsleiter I B 3 (Ausbildung, Fortbildung u. Sonder-schulung)
1943: SS-Stubaf. u. X RuKR
Juni 1943: KD, I B 3
Lt.GVP1 1944: Gruppenleiter I B des RSHA.
War Leiter der Kripostelle Lodz.

1) Aufzeichnungen ausgew. - Fortbildung. ausgef. -

2) Bef. Bl. SO. 1/40 u. 12/43 ; Tel. Buch RS-114, Seite 34 ; Ordner 362
Seite 111

3) Aufzeichnungen 21.8.59 Handwritzungen u. 30.12.60 (Handwritzungen u. Handwritzungen)

✓ 29/8.63

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Ich wurde am 26. Mai 1901 als Sohn des Raths
Markthausinspektors Peter Lupinus und seiner Ehefrau
Erika geb. Bräutigam geboren. Nach zehnjährigem Besuch
der Grundschule mit 9-jährigem Besuch der Kantl.
Oberschule im Königshaus 15 und 3-jähr. Militär-
dienst. Am 1. 10. 1919 (1920) erkrankte ich das
Bankfach und wurde 1922 im Rahmen d. Bank-
Ich bin noch bis 1922/23 im Rahmen d. Bank-
dienst und arbeitete als Vertretung in verschiedenen
Banken und in der Zeit d. Bedienung der an der
Bank d. Bankfach
1924/25 Oberbankdirektor im Bankfach
1925/26 Bankfach im Bankfach
1927/28 Bankfach im Bankfach
Im Jahr 1928 wurde ich zum Leiter der Bank d.
Bankfach im Bankfach, arbeitete dann als Vertreter
im Bankfach im Bankfach und wurde im
Jahr 27 als Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 28 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 29 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 30 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 31 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 32 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 33 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 34 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 35 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 36 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 37 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 38 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 39 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 40 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 41 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 42 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 43 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 44 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 45 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 46 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 47 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 48 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 49 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 50 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 51 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 52 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 53 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 54 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 55 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 56 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 57 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 58 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 59 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 60 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 61 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 62 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 63 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 64 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 65 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 66 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 67 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 68 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 69 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 70 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 71 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 72 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 73 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 74 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 75 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 76 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 77 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 78 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 79 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 80 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 81 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 82 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 83 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 84 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 85 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 86 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 87 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 88 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 89 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 90 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 91 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 92 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 93 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 94 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 95 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 96 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 97 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 98 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 99 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.
Im Jahr 100 wurde ich zum Leiter der Bank d. Bankfach im Bankfach.

Seite 1

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Bestrand

6

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Lirpins Vorname: Anton Waldemar
Beruf: Leiter der Kgl. Kasse Jähriges Alter: 62 Jahre
Todesursache: Herz-Kreislauferkrankung
Überstandene Krankheiten: Keine

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Sträubig Vorname: Lara Tugend
Jähriges Alter: 61 Jahre Sterbealter: 62 Jahre
Todesursache: Keine
Überstandene Krankheiten: Keine

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Lirpins Vorname: Bernhard
Beruf: Landwirtschafter Jähriges Alter: 82 Jahre
Todesursache: Herz-Kreislauferkrankung (Herzinfarkt)
Überstandene Krankheiten: Keine

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Spüßmann Vorname: Liese
Jähriges Alter: 66 Jahre Sterbealter: 66 Jahre
Todesursache: Krebs, Rippenfellentzündung
Überstandene Krankheiten: Keine

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Sträubig Vorname: Wilhelm
Beruf: Kaufmann Jähriges Alter: 78 Jahre
Todesursache: Unfall bei Windstoss von Wurzeln des Baums anlagern
Überstandene Krankheiten: Keine

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Kehler Vorname: Auguste
Jähriges Alter: 52 Jahre Sterbealter: 52 Jahre
Todesursache: Kreislauferkrankung
Überstandene Krankheiten: Keine

a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Berlin
(Ort)

, den 5. April
(Datum)

19 40

A. Walter Lirpins

(Unterschrift)

44 = Küber

Die Unterschrift der zukünftigen
Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

Seite 1

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Eintritt in die H: 39 342 009		Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.		F.L.S.D.	1.8.39-			Eintritt in die Partei:					
O'Stuf.						Dr. Walter Zirpins 26.5.01 338					
Hpt'Stuf.	1.8.39					Größe: 172 Geburtsort: Königshütte / O/S					
Obtref. u. Krim. Rat. Stubaß.	9.11.39					H-3. A. Winkelträger:	SA-Sportabzeichen br. Olympia				
O'Stubaß.						Geburger Abzeichen	Reiter/sportabzeichen Jahrabzeichen				
Staß.						Bhutorden Gold. HJ-Abzeichen	Reich/sportabzeichen D. L. R. G. Silb.				
Oberß.						Gold. Parteiabzeichen Gauhrenzeichen	H-Leistungsabzeichen				
Brß.						Totenkopfeing					
Gruf.						Ehrendegen					
O'Gruf.						Fulleuchter					
Zivilstrafen:		Familienstand: Vh. gesch. <i>verh.</i> 1.12.28 25.4.38 1.2.43 Ehefrau: <i>Gertraud Glamb H. G. 19 Krausnick</i> Mädchenname Geburtstag und -ort				Beruf: Bankbeamter <i>erleert</i> Krim. Rat <i>jeht</i>		Parteitätigkeit:			
		Parteiangehörigkeit: Tätigkeit in Partei:				Arbeitsgeber: Volksschule 4. Kl. höhere Schule Abi. Fach- od. Gew.-Schule Pol. Sch. Fg. z. Technikum Handelschule <i>Krim. K.</i> Hochschule 7. Sem. Fachrichtung: <i>Rechtsstaatswiss.</i> Dr. jur. 337					
H-Strafen:		Religion: (ev) gottgl. A. N. 17.4.39				S Sprachen:		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):			
		Kinder: m. w. 1. 4. 1.18.4. 32 4. 2. 5. 2. 5. 3. 6. 3. 6.				Führerscheine: 3.					
		Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:				Ahnenachweis:		Lebensborn:			

Freikorps:	von	bis	Alte Armee:	Auslandstätigkeit:
Stahlhelm:			Front:	
Jungdo:			Dienstgrad:	Deutsche Kolonien:
HJ:			Gefangenschaft:	
SA:			Orden und Ehrenzeichen:	Besond. sportl. Leistungen:
SA-Ref.:			Verw.-Abzeichen:	
NSKK:			Kriegsbeschädigt $\frac{0}{10}$:	
NSKK:				
Ordensburgen:				
Arbeitsdienst:				
H-Schulen:	von	bis	Reichswehr: 7. 19 - 2. 20 Geb. u. G. Abt. 203	Aufmärsche:
Tölg			Polizei:	
Braunschweig			Dienstgrad:	
Berne			Reichswehr: 31. 7. - 30. 9. 36 m. G. u. K. Tegel	Sonstiges:
Forst			Dienstgrad: Gefr. R.O.A.	
Bernau:				
Dachau:				

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

I A 3 (a) - 1133/44

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

10

Berlin SW 11, den 30. Januar 1945.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 12 00 40 · Fernverkehr 12 64 21

Schnellbrief

Abschrift.

Im Namen des Deutschen Volkes
ernenne ich
den Regierungs- und Kriminalrat
Dr. Walter Z i r p i n s
zum Oberregierungs- und Kriminalrat.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, dass
der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten
gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das
ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich sichere
ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

Führerhauptquartier, den 15. Januar 1945

Der Führer

gez. Adolf H i t l e r

Abschrift.

An

Sturmabführer
Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Z i r p i n s

in B e r l i n

Der Führer hat Sie durch Ernennungsurkunde vom 15.1.1945
zum Oberregierungs- und Kriminalrat ernannt. In dieser Eigen-
schaft übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom 1. Januar 1945
eine freie Planstelle für Oberregierungs- und Kriminalräte.

Wegen Neufestsetzung Ihres Besoldungsdienstalters er-
halten Sie besondere Mitteilung.

In Vertretung:

gez. E h r l i n g e r

13.1.45

An die

Geschäftsstelle I

im Hause

nachrichtlich:

an die

Kriminalpolizeileitstelle

in Berlin C.2

an das

Referat I A 5
z.Hd.v. II-Stuf. Feder

in Hause

Referat II A 3

in Hause

Betr.: Ernennung des II-Sturmchefführers Regierungs- und Kriminalrat Dr. Z i r p i n s zum Oberregierungs- und Kriminalrat.

Bezug: Ohne.

Anl.: 1 Ernennungsurkunde,
1 Einweisungserlass,
2 Erlassabdrücke.

Unseitige Abschriften übersende ich mit der Bitte, den anliegenden Einweisungserlass und die Ernennungsurkunde dem II-Sturmchefführer Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Z i r p i n s auszuhändigen.

Die mit Erlass vom 18.11.1941 - I A 3 (c) Nr. 9384/41 - verfügte Abordnung des Beamten zum Hauptamt Sicherheitspolizei bleibt jedoch unberührt.

2 Erlassabdrücke liegen als Rechnungsbeleg und als Unterlage für die nächste Stärkemeldung bei.

In Vertretung:

gez. E h r l i n g e r

Beglaubigt:

Kanzleiangeestellte.



II-Referat I A 5		Anlagen:
Datum 24.FEB.1945		
Erst	I	III

175000

2d Walter Lirpins
Kriminalrat
im Reichskrim.-Pol.-Amt

Berlin, am 26. Januar 39¹²

Heberstorf.

Aum 26 Mai 1901 wurde ich in Königsberg als
Sohn des Ingenieurs und Markthaleninspektors
Arthur Lirpins und seiner Ehefrau Clara geb.
Wämbitz beide evgl. Konfession, geboren.

Jh besuchte

von 1906-1910 die Elementar- und in Königsbrunn,
von 1911-1919 die k. k. Oberrealschule " " "

im Juli 1919 in der Gewerkschaft Kleinsied
- R. Schöpschl Stb 203 - einstritten.

- 1 Kuss. Gehörts Wkz. 1883 - einzuzeichnen.

Von 1920-1922 erlernte ich das Bankfach und
besserte mich.

WS 1922/23 bei der jüdischen Fakultät der
Universität Berlin immatrikulieren.

Von 1922 - 1926 arbeitete er als Verkäufender
in verschiedenen Geschäften:

1922/23. Oberhies. Bauverein Königshütte

1923/24 Oberbuchhalter bei der Glasfabrik
in Kierow i. wodek ul. Sp. z o.p. wicki
Hajduki.

1924/25 Geschäftsführer der Tauwarenfabrik
Dahlke in Bismarck,

1925/26 Jena-Hauptstadt der Fa. Reinecke & Co.
bäume - n. Kalkstein, Breslau

Feb. 27 promovierte ich in Breslau zum Dr. jur. u. k.
- nach Rat eines Lande² und arbeitete von

Feb 27. - Aus 27 als Kolonist am Jagdschlösschen
Institut der Universität Breslau.

• Juni 1927 wurde ich als Stenograph für die höhere Kriminalpolizei aufbewahrt bei der Staatl. Pol. Verwaltung Breslau einberufen.

Oktober 28 bestand ich die Prüfung zum Staatl. Kriminalkommissar mit „sehr gut“ (Höhere Polizeischule Eiche)

Dezember 29 wurde ich Leiter der Kriminalinspektion im Breslauer Kriminalkommissariat Marktebergstr.

Januar 33 bin ich zur polit. Polizei beim Pol. Rats. Bln versetzt worden.

Seit Mai 33 war ich Lehrer am Polizeinstitut Berlin.

Am 1.12.34 bin ich zum Kriminalrat befördert

und am 1.4.37 zum Abführer der Führerschule der Sicherheitspolizei ernannt worden.

• Seit Dez. 38 bin ich beim Reichskriminalpolizeiamt Berlin.

Ich habe noch 3 Geschwister:

Karoline Lirpinski, 36 J., ledig, Sekretärin bei der Schles. Landgenossenschaft Breslau; (Gg. NSV, RLB, DAF)

Ernst Lirpinski, 35 J., verh., Deutsch in Kilitich, (Gg. NSV, Luftschiffführer)

Ernst Lirpinski, 23 J., led., Kriminalkommissar bei der Kapo Berlin, (44-Jahre NSV, RLB)

Am 1.12.38 habe ich mich mit Frau Eva geb. Aist verheiratet. Am 18.1.39 ist mir eine Tochter geboren worden.

• Durch die Geburt hat meine Frau eine schwere Sepsis erlitten, die sie 9 Monate in Todesgefahr schweben liess. Seit 1936 hat meine Frau durch die schwere körperliche Schädigung offensichtlich auch psychisch stark beeinflusst sich heftig gegen das Scheidungsbefahren zu stellen. Am 25.1.39 ist die Ehe auf meine Widerklage hin unter Ausschluss der Erklärung meiner Frau geschlossen worden.

St. Walter Lirpinski

Interrogation Nr. 2807

Vernehmung von Dr. Walter Arthur ZIRPINS,
SS- Sturmbannfuhrer,
durch Mr. Erik J. ORTMANN,
auf Veranlassung von Mr. HARDY,
Pol. Ministries Division,
am 5. Mai 1948 von 10.00 bis 10.40,
Stenographin: Gertrud WEBER.

1. F. Geben Sie Ihren vollen Vor- und Zunamen an.

A. Dr. Walter Arthur ZIRPINS.

2. F. Wo und wann sind Sie geboren?

A. 26. Mai 1901 Koenigshuette/Schles. Jetzt wohnhaft Hamburg 39, Burgweg 11.
Personalausweis No. 89053.

3. F. Ich habe Sie gebeten als freiwilliger Zeuge nach Nuernberg zu kommen.
Sind Sie grundsatzlich bereit als Zeuge hier auszusagen?

A. Ja.

4. F. Sind Sie bereit unter Eid auszusagen?

A. Ja.

5. F. Ich moechte Sie bitten sich zu erheben und mir den Eid nachzusprechen.

"Ich schwore bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich
die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde,
so wahr mir Gotthelfe.

A. Ich schwore bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die
reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde,
so wahr mir Gott helfe.

6. F. Wissen Sie, dass Unterlassungen in einer Aussage unter Eid als ebenso
schwere Eidesverletzung betrachtet werden, wie eine falsche Aussage?

A. Ja.

7. F. Nehmen Sie Platz. - Geben Sie mir doch bitte kurz einen Ueberblick

134

7.F. ueber Ihre Schullaufbahn und anschliessend Ihre berufliche Karriere.

A. Zuerst Oberrealschule, Reifezeugnis 1919, 1920 bis 1922 Banklehrling, dann anschliessend Werkstudent. 1922 - 1927 Studium in Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Febr/Marz 1927 Promotion Dr. jur. 1927 Eintritt bei der Kriminalpolizei. Oktober 1928 Kriminalkommissar-Examen in Berlin, Eintritt als Kriminalkommissar Kriminalpolizei Breslau. 1929 nach Elbing/Marienburg, 1.1.33 nach Berlin. Mai 1933 meldete ich mich als Lehrer an das Polizeilinstitut Charlottenburg. Die wurde umgewandelt in eine Fuhrerschule der Sipo. Ich bekam Differenzen mit dem Kommandeur. Ich war vom Dienst $\frac{1}{2}$ Jahr beurlaubt und wurde dann versetzt zum Reichskriminalpolizeiamt. November/Dez. 1938 war ich Referent fuer die interne kriminal-polizeiliche Zusammenarbeit. 1939/1940 war ich Leiter der Passtelle des OKW. Leiter der Kripo in Litzmannstadt Mai 1940. Februar 1941 wurde ich wieder zurueckversetzt zum Reichskriminalpolizeiamt und wurde dann abgeordnet als Referent fuer fachliche Ausbildung zum Amt I des RSHA. Maerz 1945 wurde ich Leiter der Kripo in Hamburg. Das war ich bis 21.5.45 dann wurde ich interniert. Interniert war ich bis 1.4.47. Inzwischen bin ich ueberprueft worden und in Gruppe V eingestuft. Ich ging dann zurueck nach Hamburg und war zunaechst Buchpruefer in einer Chemischen Fabrik und seit 1.4.48 bin ich Wirtschaftsberater und jetzt wurde ich vom Secret Service geladen und wurde angefragt, ob ich meine Bewerbung aufrecht halten wuerde, ich soll da das Landeskriminalamt Hannover uebernehmen. Meine Bewerbung laeuft schon seit einem Jahr in Hannover.

8.F. Sie sind verheiratet?

A. Ja und habe eine Tochter mit 16 Jahren.

9.F. Ihre Frau wohnt auch in der oben angegebenen Adresse?

A. Nein, ich stehe wegen meines Kindes in Scheidung. Meine Frau wohnt Gaertnerstrasse 22; meine Tochter Ruth Ursula wohnt Hamburg, Goethestrasse 32 (Wied-

135

A. chenwohnheim der Inneren Mission).

10.F. Sie sind also im Ganzen 4 Jahre in Berlin in Amt I des RSHA gewesen?

A. Ja, von 1941 - 1945.

11.F. Mit welchem Dienstgrad?

A. Ich war hin als Kriminaldirektor.

12.F. Das ist Sturmabfuhrer?

A. Im November 1941 wurde ich Regierungs und Kriminalrat und am 1.1.45 Oberregierungs und Kriminalrat. Ich war nicht Parteigenosse und bin ganz einfach zum Sturmabfuhrer gekommen.

13.F. Geben Sie mir doch Ihren Dienstgrad von 1941 an. Sie waren Kriminalrat?

A. Das ist Sturmabfuhrer.

14.F. Dann wurden Sie befördert zwischen 1941 und 1945. Wann und zu welchem Dienstgrad?

A. November 1941 zum Regierungs- und Kriminalrat, am 1.1.45 Oberregierungs- und Kriminalrat.

15.F. War das Standartenfuhrer?

A. Nein, Ich bin das die ganze Zeit geblieben.

16.F. Sie waren in Amt I, in welcher Gruppe?

A. Amt I, zuerst hies es Gruppe I F und spaeter hies es I B und ich hatte I B 3, die fachliche Ausbildung der Sicherheitspolizei. Ich hatte Lehrplaene aufzustellen fuer die Kriminalpolizei und Verwaltungspolizei und im Zusammenhang mit der Gestapo auch fuer die Gestapo. Das war nur ein formeller Akt, denn die Gestapo machte die Lehrplaene selbst.

17.F. Wer innerhalb IV machte die?

A. Gruppenfuhrer MUELLER.

18.F. Der hat das selbst gemacht?

A. Ja, der interessierte sich sehr fuer die fachliche Ausbildung und machte das selber.

136

- 14
- A. Eine Zeitlang hat er einen Standartenfuhrer gehabt.
- 19.F. Welches von den 6 Aemtern ~~war~~ des RSHA war personell am staerksten und brauchte am meisten Nachwuchs in der Zeit zwischen 1941 und 1945 wo Sie da waren?
- A. Zunaechst war es die Gestapo, das Amt IV und hintenher bildete sich neu dieses Amt VI in 1944. Die hatten einen sehr hohen Personalbedarf gehabt. Sie
- 20.F. Sie meinen Amt VI wurde erst in 1944 gegrundet, da duerfte sich Ihr Gedaechnis trugen?
- A. Nein, das hatte den meisten Personalbedarf. Die hatten auch diese Abwehr. Richtig entwickelt hat sich das erst 1944.
- 21.F. Wer war das?
- A. SCHELLENBERG. Der hat sich einen Mann geholt, einen Standartenfuhrer SANDBERGER, der hat den ganzen Schulungsplan gemacht. An sich sollte dieses Amt I die Schulung zentral steuern, aber tatsaechlich ist das anders gekommen. Jedes Amt machte seine eigene Sache.
- 22.F. Wie war Ihr Verhaeltnis zu den einzelnen Aemtern Leitern der verschiedenen Aemter, Sie hatten doch dauernd mit den Leuten zu tun?
- A. Der Leiter des Amtes I war mein Vorgesetzter und ausserdem war der Leiter des Amtes V mein unmittelbarer Vorgesetzter bzw. mein staendiger Vorgesetzter. Amt II war Wirtschafts- und Verwaltungsamt, hatte ich wenig zu tun, die machten auch ihre eigene Schulung zum groessten Teil. Wir haben eigentlich nur den formellen Teil abgewickelt, indem wir die Lehrgaenge uebernahmen und mit den Lehrern von Amt II die Kurse durchfuehrten. Es waren Kurse fuer die unteren undmittleren Beamten in Fuerstenberg und fuer die leitenden Beamten, das war erst spaet 1943, wurden Kurse eingerichtet an der Fuehrerschule der Sipo, die verlegt wurde nach Rabka in Polen. Amt III machte seine Schule selbstaendig, das war Gruppenfuhrer

A. OHLENDORF, soweit sie ueberhaupt Schule machten. Die konnten das ja alles schon. Die wurden uns vorgesetzt und machten Einsatzgruppen. Das waren alles SD Leute. Amt IV, Gestapo Amt, da machte die Lehrplaene der Gruppenfuehrer MUELLER. Er hatte grosses Interesse daran, er hatte die Lehrplaene von frueher mitgebracht und verglich die mit seinen und arbeitete die aus.

23.F. Hatten Sie im ersten Jahre, also 1941, auch mit Kurt LINDOW zu tun in Amt IV?

A. Mit LINDOW selbst nicht, sondern er war einmal mein Nachfolger in Elbing.

24.F. Spaeter.

A. Nein, vorher.

25.F. Wir sprechen von der Zeit des RSHA.

A. Da habe ich ihn vollkommen aus den Augen verloren. Ich weiss nicht was er fuer ein Referat hatte.

26.F. Er wurde nachher aber Lehrer in Rabka in Amt I?

A. Das ist er ganz spaet geworden. Er wurde einmal kommandiert nach Rabka, das ist Sommer 1944 gewesen. Er hat sich als Lehrer nie bewahrt. Er hat nur einen Kurs gemacht und die Schuler haben ihn abgelehnt. Er konnte nicht unterrichten. Er fuehlte sich sehr ungluecklich und hat auch bei MUELLER erreicht, dass er zurueckversetzt wurde. Er war vielleicht 4 bis 5 Monate dort. Ich hatte ihn nur beim Abschiedsabend gesehen und sah auch, wie die Schueler sich ueber ihn lustig machten und er hat das zum Anlass genommen zurueckversetzt zu werden.

27.F. SCHELLENBERG war doch auch mal in Amt IV?

A. Den habe ich da nicht erlebt, ich weiss es nicht. Ich habe mit SCHELLENBERG direkt ueberhaupt nichts zu tun gehabt. SCHELLENBERG hatte das Amt VI und er hatte sich den St. andartenfuehrer SANDBERGER geholt und der machte die ganzen Sachen Organisation und alles was dazu gehoerte, Ausbildung

881

A. Personal zog er in grossen Mengen an sich, sehr zum Leidwesen der Kripo und Gestapo. Er holte sich einfach die Leute weg und die wurden versetzt zum Amt VI. Ein einziges Mal sind wir die an mich herangetreten, das war Winter 1943/1944, es wird 1944 gewesen sein, da machten die im Amt VI einen Schulungskurs fuer das Amt Mil. SANDBERGER kam zu mir um einen Lehrplan aufzustellen und ich sollte das mal ueberpruefen. Ich habe dann das Ganze ueberprueft in formeller Hinsicht und das hat dann SANDBERGER unter seinem Namen dem Chef der Sipo offeriert.

Am meisten habe ich zu tun gehabt mit Amt V, denn ich bin ja auch aus Amt V hervorgegangen. Ich kannte ja alle.

Mit Amt VII habe ich gar nichts zu tun gehabt. Ich hatte eine Zeitschrift dirigiert "Die deutsche Polizei". Die musste ich im Auftrag des Amtschefs I zusammenstellen und lieferten einzelne Herren des Amtes VII Artikel wissenschaftlicher Art, die so einigermaßen in den Rahmen passten.

Da war ein Obersturmfuehrer DETTL oder DITTL, ein ganz belangloser Herr.

28.F. Wo war der?

A. Im Amt VII.

29.F. Als was?

A. Amtschef.

30.F. Kennen Sie einen Obersturmbannfuehrer FRECKEL?

A. Ich hatte mal einen Schueler bei der Kriminalpolizei der hiess FRECKEL.

31.F. Wo wurde er spaeter hin versetzt?

A. Das weiss ich nicht. Der war in einem Kriminalpolizeikurs. Der ist aber nicht Obersturmbannfuehrer gewesen, der war Kripo und da kann er nur Obersturmfuehrer gewesen sein und spaeter Hauptsturmfuehrer. Ich weiss nur, dass der FRECKEL irgendwo im Westen taetig war, ich glaube er ist nach

- A: Wuppertal gekommen.
- 32.F: Kann das Duesseldorf sein?
- A: Das ist auch moeglich.
- 33.F: Jetzt eine technische Frage. Haben Sie auch die Lehrtaetigkeit der Leiter der einzelnen Stapostellen mit ueberwacht?
- A: Nein.
- 34.F: Haben die Leute nicht von Ihnen Lehrmaterial angefordert?
- A: Nein, das haben sie doch einfacher vom Amt angefordert.
- 35.F: Haben sie das von Ihnen angefordert, Sie waren doch die zustaeendige Stelle dafuer. Nehmen wir an, ein Chef der Gestapo in Hamburg will seine Leute weiter ausbilden, konnte er das ohne weiteres?
- A: Das sollten sie ja machen.
- 36.F: Die haben sehr haeufig das Material nicht gehabt und haben sich an Sie gewandt?
- A: Ja. Das Material staatspolizeilicher Art hatten sie ja. Wir haben nichts anderes liefern koennen als die Erlasse, die wir vom Amt VI bekamen. Die verlangten von uns kriminalpolizeiliche Sachen. Ich habe ein Buch geschrieben ueber Strafrecht, Strafgesetzbuch. Solches Material wollten die von uns haben. Das hatten sie restlos nicht.
- 37.F: Ich habe hier verschiedenes grundlegendes Lehrstoffmaterial. Ich moechte gerne wissen, ob Sie das wieder erkennen? (Dem Zeugen werden einige Schriftstuecke vorgelegt).
- A: Ja das eine stimmt, das fiel in den Rahmen. Das war der ~~Fam~~ Anfang wie ich in die Schule nach Berlin kam, bekamen wir solche Hilfspolizeikurse, kamen auch die ersten Stapokurse. Die mussten irgendetwas an die Hand bekommen. Ich habe das Ganze zusammengestellt aus einem Buch von Dr. WEISS, das hies 44 "Die Polizei". Das war in einer Schriftenreihe erschienen im Jahre 1926/1927. Es waren verschiedene hinter mir und haben dasselbe Ding benutzt und haben

A. Zuerst gemacht. Die haben den Namen weggelassen und haben das als ihre Sache raus gegeben. Da war ein Kriminalrat WINIER, als ich zurueckkam unterrichtete der noch mit dem Material von 1933. Das war damals nur notduerftig zusammengestellt, damit die Leute ueberhaupt etwas hatten. Es war fuerchterlich schwer diesen Leuten den Grundbegriff rein zu bekommen, die standen auf dem Standpunkt das machen wir alles anders. Wir hatten einen ganz wilden Polizeikommissarkursus, das war 1934. Die wollten ueberhaupt nicht lernen, wollten die Examen machen und im Rahmen des Beamtengesetzes auch Beamter werden. Ich habe einen Teil von den Leuten abgelehnt, dann kam der Druck von oben, das waere nicht moeglich, die Leute mussten eben bestehen.

38.F. Kennen Sie dieses Schriftstueck auch wieder?

A. Hier haben Sie schon so einen Fall. Ich erinnere das nicht wieder. Dieser FRECKEL war allerdings in einem Kriminalpolizeikurs. Ich nehme an, dass das dieser ist. Der Teil der ersten und zweiten Seite stammt auch aus dem Buch von Polizeipraesident WEISS, der war Vizepraesident bis 1933. Die Buecher sind erschienen im Kameradschaftsverlag GEBACH in Berlin, mit dem stehe ich jetzt wieder in Verbindung. Aus diesem Buch habe ich das meiste abgeschrieben und das andere ist ein Organisationsplan, der ist aus den Erlassen herausgeschrieben. Damals musste noch mehr Material zusammengestellt werden fuer diese Kurse. Ich habe damals alles moegliche ueber Polizeirechte, Kriminalistik, 4 bis 5 Seiten zusammengestellt, damit wir ueberhaupt irgendetwas hatten.

9.F. Sie glauben, dass diese erste Seite aus dem Buch von WEISS abgeschrieben ist mehr oder weniger?

A. Ob das direkt gemacht wurde oder ob die anderes Material dazu verwendet haben, weiss ich nicht. Ueber FOUCHER hat es wenig gegeben. Andere Sachen haben die sich einfach aus der Entwicklung genommen.

141

40.F. Das war Seite 3. Dann kommt die andere Seite.

A. Die Einteilung haben die erlassensmässig bekommen, das aenderte sich dauernd. Dr. SIX hat das Amt VI benutzt und ist dann Professor an der Universitaet geworden. Sein Nachfolger wurde Dr. DITTL. Prof. JOST IST AUCH SCHON LANGE nicht mehr da, das hat dann SCHNELLENBERG uebernommen. HOCKERMANNS glaube ich ist gestorben 1942.

41.F. Dann haben hat also fuer die Unterteilung der Amtes IV, es handelt sich hauptsächlich um IV --

A. Auch STRECKENBACH ist zur Waffen SS gegangen, das ist schon sehr zeitig gewesen, ich glaube 1942. Sein Nachfolger war Brigadefuehrer SCHULZ, der auch angeklagt war im letzten Prozess der Sicherheitspolizei, der hat 20 Jahre Gefaengnis bekommen.

42.F. Da war SCHNELLENBERG in IV Vertreter von MUELLER?

A. Einen richtigen Vertreter hat MUELLER eigentlich nie gehabt, der hat sich die Leute herangezogen und hatte staendig einen anderen bei sich sitzen.

43.F. Dann VI, hatte das einen Vertreter?

A. VI, da war DITTL der Vertreter.

44.F. VII, wer war da Vertreter?

A. Keiner.

45.F. Wer war der Vertreter von I von STRECKENBACH?

A. Der hatte an sich auch keinen Vertreter gehabt. Auch dessen Nachfolger hat keinen Vertreter gehabt.

46.F. Wie kam das eigentlich, dass diese Amtschefs wenig mit Vertretern gearbeitet haben?

A. Der MUELLER war sich selber stark genug, der duldeten keinen neben sich und der andere der Amtschef I, da war zuerst Dr. BEST, der war ein kolossaler Arbeiter der hat alles selber gemacht, hatte Berge von Akten um sich herum. Sein Nachfolger STRECKENBACH war genau das Gegenteil, der liess alle Vorgaenge laufen,

142

- A. bei ihm was durchsdrücken war schwer. Dessen Nachfolger SCHULZ war eine blasse Marionette in den Händen anderer, der hatte sich durch STRECKENBACH hereinlanciert und war froh, dass er auf dem Posten sass und hatte nur den einen Wunsch Kriminalmajor der Polizei zu werden.
- 47.F. Hatte OHLENDORF einen Vertreter?
- A. Ja, ich kann das nur aus einer bestimmten Zeit heraus sagen. Dr. GRILLENBACH war der Leiter der Abteilung Recht, der ist bei einem Autounfall zu Tode gekommen.
- 48.F. So ist es anscheinend auch in IV gewesen?
- Die
- A. MUELLER hat das vermieden einen Vertreter zu haben, weil sie alle angst hatten, die konnten zu viel Kraft fuer sich vereinigen. Man glaubt immer das RSHA sei ein kompaktes Ganzes gewesen, dabei war es ein grosses Durcheinander. Bei Amt II war das genau so, das war ein reines Parteiamt, da flossen Partei- und Staatsgelder zusammen. Man kam nie ganz klar. Wenn da irgendein Haus gebraucht wurde fuer irgendeine Stelle, da ging man zum Amt II, die holten das dann vom SD. Es war sehr schwer ueber das komische Verhaeltnis die Schueler zu unterrichten. Damals als der Freckel im Kurs war, war er ein sehr ordentlicher Mann. Ich habe die Erinnerung, dass er damals Sportlehrer war.
- Dieses Buch von WEISS existierte nur einmal. Er war Jude und das Buch wurde nachher eingezogen.
- 49.F. Haben Sie noch ein Exemplar von diesem Buch?
- A. Nein, ich habe ueberhaupt keine Buecher mehr.
- 50.F. Wissen Sie wer noch eines hat?
- A. Der Verlag selbst ist ausgebombt. WEISS war eine ganz beruehmte Persoenlichkeit. Das Buch hiess einfach "Die Polizei". Er heisst Dr. Bernhard WEISS er wurde von den Nationalsozialisten boes angefeindet. Ich koennte ihn

A. selbst als Zeugen angeben.

51.F. Sie wurden ohne weiteres sagen, dass diese Dinge hier z.B. dauernd offizielles Unterrichtsmaterial, gestuetzt auf entweder Buecher oder Erlasse, die sich aber auf Erlasse des RSMA stuetzten, waren. Darueber besteht kein Zweifel;

A. Ja.

52.F. Das ist alles fuer heute, morgen frueh um 10 Uhr wollen Sie wieder zu mir kommen.

hh 1

Hannover, den 18. März 1961

Vfg.

1.) V e r m e r k :

A. Gegenstand der Untersuchung:

Bl.1 Am 4.5.1960 erstattete Raymund Münstermann aus Hannover
Bd.I Strafanzeige gegen
d.A.

den Oberregierungs- und Kriminalrat
Dr. jur. Walter Z i r p i n s ,
geboren am 26. Mai 1901 in Königshütte/OS.,
Leiter der Landeskriminalpolizeistelle
Hannover,

wegen "Anstiftung zum Mord im jüdischen Getto in Lodz".

Der Anzeigeerstatter nahm in seiner Anzeige Bezug auf
eine Rundfunksendung des NDR auf UKW vom 30.4.1960
unter dem Titel: "Das Getto von Lodz 1940 - 1944". In
dieser Sendung war Dr. Zirpins als früherer Leiter der
Kriminalpolizeistelle Lodz erwähnt worden.

Bl.10-12 Am 5.5.1960 wurde gegen den Beschuldigten das vorliegen-
Bd.I d.A. de Ermittlungsverfahren eingeleitet. Am 9.5.1960 ging
gegen ihn wegen angeblicher Beteiligung an der Tötung
von Juden im Getto von Lodz die Anzeige des Journali-
sten Heinrich Bode aus Hannover ein.

Bl.55-59
Bd.I
d.A.

Da es sich bei den Anzeigeerstattern nicht um Tatzeugen
handelte, die irgendwelche konkreten Angaben hätte ma-
chen können, erschien es erforderlich, den Werdegang des
Beschuldigten, insbesondere seine Verwendung in den
Jahren 1939 - 1945 dahin zu überprüfen, ob er an der

Bl.130a
Bd.I
d.A.

Massentötung von Juden in Lodz oder - wie nach Einleitung
des Ermittlungsverfahrens von dem Journalisten Thomas
Harlan behauptet wurde - in der Sowjetunion als Angehöriger
des Einsatzkommandos 8 an strafbaren Handlungen beteiligt
war.

B. Das Ermittlungsergebnis:

1. Der persönliche Werdegang des Beschuldigten

Die Ermittlungen über den Werdegang des Beschuldigten
beruhen auf

- a) den DC-Unterlagen des Beschuldigten,
- b) dem Inhalt seiner Personalakten bei der Polizeidirektion in Hannover
- c) den Geschäftsverteilungsplänen des Reichssicherheitshauptamts nach dem Stand vom 1.1.1941 und vom 1.10.1943,
- d) einer eidesstattlichen Erklärung des Beschuldigten vom 6.11.1947, die als Beweismaterial vor dem IMT in Nürnberg diente, und
- e) den eigenen Angaben des Beschuldigten in dem vorliegenden Verfahren.

Hülle
Bl.140
Bd.I

Bei den DC-Unterlagen befindet sich ein von dem Beschuldigten stammender handschriftlicher Lebenslauf vom 5.4.1940. Aus ihm geht hervor, daß er von 1929 bis 1932 Leiter der Kriminalinspektion und des politischen Kommissariats Marienburg und ab 1933 Lehrer am Polizeinstitut Berlin gewesen ist, 1934 Kriminalrat und 1937 Stabsführer der Führerschule der Sicherheitspolizei geworden war. 1939 war er zum Kriminaldirektor befördert und zum Reichskriminalpolizeiamt abkommandiert worden. Im September 1939 war er Leiter der Paßstelle (Abwehr III C) beim OKW geworden. Diese Stelle hatte er beim Absetzen des Lebenslaufes noch innegehabt.

Am Schluss dieses Lebenslaufes hatte der Beschuldigte mitgeteilt, daß er am 30.4.1940 zur Sicherheitspolizei (voraussichtlich zur Verwendung in der Ostmark) zurücktrete.

Aus den DC-Unterlagen geht weiter hervor, dass der Beschuldigte im November 1940 Leiter der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt (Lodz) gewesen ist.

Im Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes nach dem Stand vom 1.1.1941, der am 1.3.1941 erschienen ist, wird der Beschuldigte als Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes, und zwar als Vertreter des Referatsleiters I B III "Lehrplangestaltung der Schulen" in der Gruppe I B "Erziehung, Ausbildung und Schulung" unter dem

Dokumen-
tenband

Gruppenleiter SS-Standartenführer Schulz aufgeführt. In dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA nach dem Stand vom 1.10.1943 wird der Beschuldigte als Leiter des Referats I B 3 "Ausbildung, Fortbildung und Sonderschulung" aufgeführt.

Dokumen-
tenband

In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 7.11.1947 hatte der Beschuldigte angegeben, er sei vom Frühjahr 1941 bis 1945 Referent für die polizeifachliche Ausbildung bei der Gruppe I B (Nachwuchs und Ausbildung) des RSHA in Berlin tätig gewesen.

Bl.2 ff
Bd.II d.A.

Nähere Angaben über seine Tätigkeit zwischen 1939 und 1945 enthalten die Personalakten des Beschuldigten bei der Polizeidirektion in Hannover:

Dort hatte er in einem Lebenslauf vom 10.7.1947 angegeben, er sei von Mai 1940 bis Februar 1941 Leiter der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt gewesen. In einem später geschriebenen im September 1951 bei dem Niedersächsischen Ministerium des Innern eingereichten Lebenslauf hatte er angegeben, er sei von April 1940 bis Februar 1941 Leiter der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, anschliessend bis Februar 1945 Ausbildungsreferent beim RSHA in Berlin und dann bis Mai 1945 Leiter der Kriminalpolizeistelle in Hamburg gewesen.

Bl.67
Bd.I d.A.

Diese Angaben des Beschuldigten über seinen Einsatz in Litzmannstadt, die er auch im anhängigen Ermittlungsverfahren wiederholt hat, dürften zutreffen. Da er bereits in seinem Lebenslauf vom 5.4.1940 angeführt hatte, er werde am 30.4.1940 von seinem Kommando beim Oberkommando der Wehrmacht zur Sicherheitspolizei zurücktreten, dürfte er zu diesem Zeitpunkt oder einige Tage später seinen Dienst in Litzmannstadt angetreten haben. Auch der vom Beschuldigten angegebene Rückkehrzeitpunkt aus Litzmannstadt kann zutreffen. Wenn der Beschuldigte auch im Geschäftsverteilungsplan des RSHA nach dem Stand vom 1.1.1941 als Vertreter des Referatsleiters I B 3 aufgeführt wird, so ist es doch möglich daß er diesen Posten erst im Februar 1941 angetreten

hat, zumal der Geschäftsverteilungsplan erst am 1.3.1941 herausgegeben worden ist.

Bl.75
Bd.I d.A.

Die Angaben des Beschuldigten über die Dauer seiner Tätigkeit in Litzmannstadt sind im übrigen auch von dem Kriminaldirektor a.D. Dr. Paul Krömer bestätigt worden.

Die Tatsache, dass der Beschuldigte in beiden erwähnten Geschäftsverteilungsplänen des RSHA zunächst als Vertreter des Referenten, dann als Referatsleiter I B 3 genannt wird, beweist allerdings nicht, daß er ab Februar 1941 ununterbrochen im RSHA beschäftigt gewesen ist. Deshalb mußte der Behauptung des Journalisten Harlan, der Beschuldigte sei nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion Angehöriger des Einsatzkommandos 8 gewesen, weiter nachgegangen werden.

Die Tätigkeit des EK 8 ist in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Dr. Bradfisch und Andere - 1 Js 1112/59 - eingehend untersucht worden. Das EK 8 gehörte zur Einsatztruppe B, die zusammen mit den Einsatzgruppen A und C im Verlauf der Vorbereitungen des Rußlandfeldzuges etwa ab Mitte Mai 1941 in der Grenzpolizeischule Pretzsch und den benachbarten Städten Düben und Bad Schmiedeberg aufgestellt wurde. Aufgabe der Einsatzgruppen war die Befriedung des rückwärtigen Frontgebiets und vor allem die physische Vernichtung "potentieller Gegner", unter denen in erster Linie Juden und andere angeblich rassisch minderwertige Elemente verstanden wurden.

Führer der Einsatzgruppe B war zunächst der damalige Leiter des Reichskriminalpolizeiamts im RSHA (Amt V) Reichskriminaldirektor SS-Brigadeführer Artur Nebe. Dieser wurde Ende Oktober/Anfang November 1941 von SS-Brigadeführer Naumann abgelöst. Führer des EK 8 war von Anbeginn an der Regierungsrat und SS-Sturm-bann-führer Dr. Bradfisch, der am 1.4.1942 von dem damaligen Regierungsrat und SS-Sturm-bannführer Richter abgelöst wurde.

Auf dem Vormarsch über Minsk, Borissow, Orscha nach Mogilew wurden vom EK 8 Massenerschießungen, in der Zeit von Juli bis Dezember 1941 allein von mindestens 19037 Männern, Frauen und Kindern, aus rassischen und politischen Gründen vorgenommen.

Entgegen der von Harlan aufgestellten Behauptung kann angenommen werden, daß der Beschuldigte nicht dem EK 8 angehört hat. Sein Name ist in dem oben angeführten Ermittlungsverfahren von niemandem genannt worden. Abgesehen davon erscheint seine Zugehörigkeit zum EK 8 auch schon aus folgenden Gründen zweifelhaft:

Der Beschuldigte war ausweislich der DC-Unterlagen zu Beginn des Rußlandfeldzuges Kriminaldirektor und SS-Sturmabführer. Er hatte also den gleichen SS-Dienststrang wie Dr. Bradfisch und dessen Nachfolger Richter. Wenn der Beschuldigte überhaupt zum EK 8 gehört hätte, hätte er allenfalls Vertreter des EK-Führers oder zumindest Führer eines der 6 Teil-Kommandos des EK 8 sein müssen. Zu den Vertretern des EK-Führers, den Angehörigen des Stabes des EK 8 oder den Führern der 6 Teil-Kommandos, die sämtlich namentlich bekannt sind, gehörte aber der Beschuldigte nicht. Die von Harlan aufgestellte Behauptung, für die er keine Beweise gebracht hat, dürfte deshalb unrichtig sein. Möglich ist eine Verwechslung, da der Beschuldigte noch einen jüngeren Bruder hatte, der Kriminalkommissar bei der Gestapo war.

Hülle
Bl. 140
Bd. I
d.A.

2. Die Tätigkeit des Beschuldigten in Lodz:

a) Die Kriminalpolizei in Lodz.

Die Stadt Lodz (Litzmannstadt) gehörte nach dem Ende des Polenfeldzuges zum Reichsgau Wartheland und damit zum Reichsgebiet. Als der Beschuldigte im April oder Mai 1940 die Leitung der Kriminalpolizeistelle Lodz übernahm, war seine Dienststelle eine Abteilung des Polizeipräsidiums, das damals von dem SS-Brigadeführer Schäfer geleitet wurde. Besondere Berührungspunkte mit den Juden in Lodz hatte die dortige Kriminalpolizei dadurch, daß nach Errichtung des

Ghettos in Lodz eine Kripo-Nebendienststelle im Ghetto eingerichtet wurde.

b) Die Maßnahmen gegen die Juden in Lodz.

Sonderband
"Ghetto Lodz"

Über die nach der am 8.9.1939 durch die deutsche Wehrmacht erfolgte Besetzung der Stadt Lodz getroffenen Maßnahmen gegen die dort lebenden 233 000 Juden unterrichtet die auf historischem Dokumenten-Material beruhende Untersuchung von Joseph Wulf "Lodz - das letzte Ghetto auf polnischem Boden". (Die Untersuchung von Wulff lag der oben erwähnten Rundfunksendung vom 30.4.1960 zugrunde).

Folgende Maßnahmen gegen die Juden sind hervorzuheben:

D.i.M.
S. 23

11.12.1939: Kennzeichnung der Juden, Verpflichtung zum Tragen des gelben Davidssternes;

Dezember 1939 - Januar 1940: Aussiedlung von etwa 20.000 der Intelligenz angehörenden polnischen Juden nach Warschau, Krakau und Lublin;

D.i.M.
S. 35

8.2.1940: Polizeiverordnung auf Grund des Reichs-Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1.6.1931 über die Wohn- und Aufenthaltsrechte der Juden, durch die die Juden der Stadt Lodz geschlossen in einem begrenzten Stadtteil untergebracht wurden (Ghetto);

12.2. - 20.4.1940: Umsiedlung der Juden von Lodz in das errichtete Ghetto;

D.i.M.
S. 74

8.4.1940: Verordnung des Polizeipräsidenten von Lodz, durch die allen Bewohnern des Ghettos dessen Verlassen ab 30.4.1940 verboten wurde;

D.i.M.
S. 83

10.5.1940: Sonderanweisung des Polizeipräsidenten von Lodz, durch die die zur Bewachung des Ghettos eingesetzten Polizeiorgane zum sofortigen Gebrauch der Schußwaffe bei jedem Versuch eines jüdischen Ghetto-Einwohners, das Ghetto unerlaubt zu verlassen, angewiesen wurden;

17.9.1940: Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates (RGBl. I S.270), durch die der Beauftragte für den 4-Jahres-Plan -Haupttreuhandstelle Ost - zur Beschlagnahme und Einziehung des gesamten

jüdischen Vermögens verpflichtet wurde;
Januar 1942: Beginn der Massenaussiedlung von Juden aus dem Ghetto Lodz in das Vernichtungslager Chelmo, in dem die Vernichtung der Juden in Gaswagen durchgeführt wurde. (Einzelheiten ergeben sich insoweit aus den Ermittlungen in dem Verfahren gegen den Stapo-Kommissar Fuchs - 2 Js 376/60 StA.Hannover).

c) Die Beteiligung der Kriminalpolizei Lodz an den anti-jüdischen Maßnahmen.

aa) Allgemeine Aufgaben der Kripo.

Über die Beteiligung der Kriminalpolizei in Lodz an den nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gegen die dortigen Juden gibt eine Veröffentlichung des Beschuldigten unter dem Titel "Das Ghetto in Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen" im Heft 9 des 15. Jahrganges der Zeitschrift "Kriminalistik" vom September 1941 Aufschluß.

In diesem Aufsatz bezeichnete der Beschuldigte als Aufgaben der Kriminalpolizei Litzmannstadt im dortigen Ghetto:

Bl.49
Bd.I d.A.

Bl.52
Bd.I d.A.

Bl.53
Bd.I d.A.

Bl.54
Bd.I d.A.

1. Die Bekämpfung des Schmuggels, des Schleichhandels und der Schiebungen;
2. die Ermittlung versteckter und getarnter jüdischer Vermögenswerte;
3. die Bekämpfung des Personenschmuggels (illegales Verlassen des Ghettos);
4. die Verfolgung strafbarer Handlungen von Juden die sich gegen das deutsche Reich und seine Angehörigen richten.

Diese Aufgaben lassen -insbesondere auch auf Grund der vom Beschuldigten in seinem Aufsatz gegebenen Erläuterungen - erkennen, daß die Tätigkeit der Kriminalpolizei Litzmannstadt wenigstens vorwiegend in der Ermittlung strafrechtlicher Tatbestände bestand, und daß das Schwergewicht deren Tätigkeit in der Verfolgung strafbarer Handlungen nach der Kriegswirtschafts-

verordnung vom 4.9.1939, der Verbrauchsregelungsstraßverordnung vom 6.4.1940 und der Straßbestimmung des § 327 StGB im Zusammenhang mit den von der Verwaltungsbehörde erlassenen seuchenpolizeilichen Anordnungen lag.

- bb) Die Sicherstellung jüdischer Vermögenswerte. Zweifelhaft könnte lediglich sein, ob auch die Ermittlung und Sicherstellung jüdischer Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Ermittlung strafbarer Handlungen durch die Kriminalpolizei stand. Der Beschuldigte hatte zu dieser Aufgabe in dem erwähnten Aufsatz ausgeführt:

"Zunächst handelt es sich darum, die versteckten oder getarnten Vermögenswerte ausfindig zu machen und für die Haupttreuhandstelle Ost als Verwalterin des beschlagnahmten polnischen und jüdischen Vermögens sicherzustellen."

Bd.I Bl.52
d.A.

Schon bald nach der Besetzung der Stadt Lodz hatten Angehörige der Wehrmacht, Polizei, SS und verschiedene Organisationen der NSDAP Beschlagnahmeaktionen gegen polnisches und jüdisches Vermögen durchgeführt. Über die Entwicklung dieser Beschlagnahmeaktionen gibt das Buch "Dokumenty i Materialy do dziejow okupacji niemieckiej w Polsce tom III" (D.i.M.) Aufschluß, in dem die nachfolgenden amtlichen Verlautbarungen abgedruckt sind:

D.i.M.
S. 62

Mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Kalisch -Außenstelle Lodz- vom 10.1.1940 wurde der Polizeipräsident in Lodz angewiesen, durch entsprechende Maßnahmen Vorsorge dafür zu treffen, daß alle wilden Beschlagnahmen unterblieben. Es wurde darauf hingewiesen, daß nach dem Erlaß des Vorsitzenden des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 28.11.1939 - St.M. Dev. 10930 - allein der Beauftragte für die Rohstofferrfassung

Generalmajor Bührmann, für Beschlagnahmen zuständig sei.

D.i.M.
S. 63

Mit Verfügung vom 17.1.1940 ließ der Polizeipräsident von Lodz in der örtlichen Presse bekanntgeben, daß nach Ermittlungen der Kriminalpolizei wiederum festgestellt sei, daß Privatpersonen unberechtigt, zum Teil unter Missbrauch der Uniform der Wehrmacht, Polizei und der SS versucht hätten, die Beschlagnahme solcher Waren und Verbrauchsgüter durchzuführen, die der Versorgung deutscher Wehrmachtsteile und Besatzungsbehörden dienten. In der Pressenotiz heißt es dann wörtlich weiter:

"Nachdem die Erfassung aller Rohstoffe durch den Oberbefehlshaber Ost, den Beauftragten für die Rohstoffeffassung - Generalmajor Bührmann - , sowie die Verwaltungs- und Verwertungsgesellschaften der Haupttreuhandstelle Ost GmbH, beide mit dem Sitz in Lodz, Hermann-Göring-Allee 57, erfolgt ist und durch diese Stellen in zweckmässiger Weise verwertet werden, sind alle eigenmächtigen Handlungen schwerwiegende Eingriffe in die deutsche Kriegswirtschaft. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß Beschlagnahmen und Sicherstellungen aller Rohstoffe und Verbrauchsgüter nur durch die obengenannten Dienststellen oder durch die Polizei im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung sowie auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen dürfen. In allen Fällen sind jedoch die Beamten angewiesen, sich ausdrücklich als Beauftragte der infragekommenden Dienststellen auszuweisen bzw. bei ihrem Einschreiten sich als Angehörige der Polizei zu legitimieren."

D.i.M. S. 64

Eine Abschrift dieser Pressenotiz nebst einer Abschrift der Verfügung des Regierungspräsidenten zu Kalisch - Außenstelle Lodz - vom 10.1.40

überreichte der Polizeipräsident in Lodz dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei mit der Bitte, "energische Anordnungen zu treffen, die den bedauerlichen Übelstand zu steuern geeignet sind", zumal die "Übergriffe die Beruhigung des im ehemaligen Kriegsgebiet gestörten Wirtschaftslebens bedrohen."

Welche Anordnungen vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei hierauf getroffen worden sind, ist nicht bekannt.

D.i.M.
S.65

Mit Verfügung vom 22.1.1940 gab der Regierungspräsident in Kalisch dem Polizeipräsidenten in Lodz bekannt, daß durch Beschlagnahmeverfügung der Haupttreuhandstelle Ost vom 1. und 3. Dezember 1939 zur Festigung deutschen Volkstums und der Reichsverteidigung in den neuen Reichsgauen Westpreußen und Wartheland folgende weder Reichs- noch Volksdeutschen gehörende, sich in polnischen oder jüdischen Besitz befindliche Gegenstände beschlagnahmt seien:

- "1. Geschichtliche und vorgeschichtliche Gegenstände, Urkunden, Bücher, Dokumente, die für die Behandlung des Kulturgeschichtlichen und öffentlichen Lebens, insbesondere für die Fragen des deutschen Anteils an den historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau des Landes von Bedeutung sind, sowie Dokumente, die für die Zeitgeschichte Wichtigkeit haben,
2. künstlerisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Gegenstände, wie Gemälde, Bildhauerarbeiten, Möbel, Teppiche, Kristalle, Bücher und dergleichen,
3. Einrichtungs- und Schmuckgegenstände aus edlen Metallen,
4. alle Gegenstände und insbesondere Appara-

turen mit Zubehör, die dazu dienen, die Materialien und Sammlungen ihrer wissenschaftlichen Erschließung zu erhalten (konservieren), zu entwickeln, zu fördern und zu verwahren. Hierunter fallen auch Gegenstände rein naturwissenschaftlichen, medizinischen, technischen und landwirtschaftlichen, also nicht nur angewandten Charakters,

5. Masken, Kostüme, Trachten, Musikinstrumente, Münzen, Briefmarken und ähnliche Sammlungen.
6. Alle unter Ziff. 1. - 5. bisher aufgeführten Gegenstände, soweit sie sich auch in Schulen befinden, insbesondere in Hoch-, Mittel- und Fachschulen."

In dieser Verfügung des Regierungspräsidenten hieß es dann weiter, der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei habe mit Runderlaß vom 16.12.1939 - S I V I Nr. 844 III/39 - 151 S.d.b. P. die Staatspolizeileitstellen in den neuen Gauen Westpreußen und Wartheland mit der Durchführung dieser Beschlagnahmen beauftragt.

Der Polizeipräsident in Lodz gab eine Abschrift dieser Verfügung des Regierungspräsidenten am 12. 2.1940 der Kriminalpolizei in Lodz mit der Anweisung zur Kenntnis, beschlagnahmte Gegenstände im Sinne der vorstehenden Verfügung sicherzustellen.

D.i.M.
S.66

Die "wilden Beschlagnahmeaktionen" haben offenbar trotz aller Anordnungen nicht aufgehört. Mit Verfügung an den Polizeipräsidenten in Lodz vom 4.3.1940 wies der Regierungspräsident in Kalisch darauf hin, die Haupttreuhandstelle Ost habe mitgeteilt, daß auch in der letzten Zeit wieder wilde Beschlagnahmeaktionen vorgekommen seien. In dieser Verfügung gab der Regierungspräsident die Dienststellen bekannt, die zur Beschlagnahme polnischen und jüdischen Vermögens befugt seien. Hierbei handelte es sich um:

D.i.M.
S.67

1. den Reichsführer SS als Chef der deutschen Polizei mit den nachgeordneten Behörden;

2. den Reichsführer SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums;
3. die Haupttreuhandstelle Ost und ihre Treuhandstellen bzw. deren Außenstelle Lodz;
4. den Generalmajor Bührmann und seinen Stab mit dem Sitz in Lodz auf dem Gebiet der Erfassung von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten.

Welche Rechtsgrundlage Beschlagnahmen durch diese Dienststellen hatten, geht aus dem Dokumentenmaterial nicht hervor. Eine gesetzliche Grundlage fehlte zunächst. Das folgt daraus, daß die Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17.9.1940 (RGBl. I S. 1270) nicht nur die zukünftige Beschlagnahme polnisch-jüdischen Vermögens regelte, sondern in § 22 auch jenen Beschlagnahmen eine rechtsgrundlage gab, die vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgt waren. § 22 der Verordnung bestimmte nämlich, daß alle Beschlagnahmen polnisch-jüdischen Vermögens, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erlassen waren, gültig seien, wenn sie den Vorschriften der Verordnungen entsprechend ergangen seien oder wenn sie nachträglich durch die zuständigen Stellen, nämlich den Beauftragten für den 4-Jahres-Plan - Haupttreuhandstelle Ost - genehmigt würden.

In der Verordnung vom 17.9.1940 wurde die Beschlagnahme zum Zwecke der Einziehung für jüdisches Vermögen obligatorisch angeordnet. Für die Beschlagnahme und allen weiteren Maßnahmen war der Beauftragte des 4-Jahres-Planes - Haupttreuhandstelle Ost - zuständig, dem von allen Behörden, also auch von der Kriminalpolizei, Amtshilfe zu leisten war. (§ 19 der Verordnung). § 20 der Verordnung stellte diejenigen Personen unter Strafe, die es unternahmen, beschlagnahmte Vermögensgegenstände den zustän-

digen Stellen zu entziehen, die Beschlagnahmewirkung zu vereiteln, zu umgehen oder zu beeinträchtigen. Mit Inkrafttreten der Verordnung waren die Nichtablieferung der generell auf Grund der oben erwähnten Beschlagnahmeverfügungen der HTO vom 1. und 3.12.1939 beschlagnahmten Gegenstände eine strafbare Handlung im Sinne des § 20 der Verordnung, deren Aufklärung und Verfolgung zu den Aufgaben der Kriminalpolizei im Ghetto von Lodz gehörte. Im Zuge derartiger Ermittlungen hatte die Kriminalpolizei auf Grund der Amtshilfe, zu der sie durch die Verordnung verpflichtet war, diese Gegenstände sicherzustellen und an die Haupttreuhandstelle Ost abzuliefern. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung hatte die Kripo auf Grund der Anweisung des Polizeipräsidenten vom 12.2.1940 diese Gegenstände sicherzustellen und ebenfalls an die HTO abzuliefern.

Daß die Kriminalpolizei Lodz -insbesondere die im Mai 1940 errichtete Kriminalpolizeizweigstelle Ghetto- in erheblichem Umfang jüdische Vermögenswerte sicherstellte, ergibt sich nicht nur aus der oben erwähnten Veröffentlichung des Beschuldigten in der Zeitschrift "Kriminalistik", sondern auch aus einer Anzahl von Dokumenten, die in dem bereits erwähnten Buch "Dokumenty i Materialy" abgedruckt sind.

D.i.M.
S.92

So heißt es in einem dort abgedruckten Bericht des Kriminalinspektors Bracken, eines Beamten der Dienststelle des Beschuldigten vom 19.5.1960, über den Einsatz der Kripozweigstelle Ghetto, daß die Kripo bereits in den ersten 3 Tagen größere Beschlagnahmen an Waren und Devisen haben vornehmen können.

D.i.M.
S.96

In einem Aktenvermerk des Kriminaloberassistenten Richter -Stapoleitstelle Lodz- "für die Behördenbesprechung am 28.8.1940 beim Regierungspräsidenten" heißt es u.a.:

"Seit längerer Zeit hat die Kriminalpolizei-
stelle Sonderabteilung Getto unter der Lei-
tung des Kriminaloberassistenten Sievers
größere Wertgegenstände von Waren, Gold,
Brillanten usw. von den Gettobewohnern
herausgeholt

Von der Kriminalpolizei wurde immer wieder
erklärt, daß ihre Beamten nur Waren beschlag-
nahme, die von einer strafbaren Handlung
herrühre, oder mit ihr in Einklag zu bringen
ist. Bei den Besprechungen wurde aber niemals
der Tatbestand der strafbaren Handlung dar-
gelegt. Wahrscheinlich ist ein solcher niem-
als vorhanden gewesen.

Nach der Sonderanweisung vom 10.5.1940 des
Polizeipräsidenten haben sich die Beamten
der Kriminalpolizei im Getto nur mit Schmugg-
lerangelegenheiten zu befassen, zu deren
Bekämpfung sie eingesetzt sind. Nach den
gemachten Feststellungen wird diese Aufgabe
nur nebensächlich behandelt. Es konnte viel-
mehr beobachtet werden, daß die Beamten der
Kripo sich nur mit der Beschlagnahme von
Goldwaren und dergleichen beschäftigt hat,
die sie unverzüglich aus dem Getto rausführ-
ten ohne den Baluter-Ring zu passieren.
Diese Handlungsweise ist als solche zunächst
unfair zu bezeichnen, wenn Dienststellen,
die sich mit den wichtigsten Angelegenheiten
der Juden beschäftigen, (nämlich Gettoverwal-
tung) umgangen werden und ihr bewußt mit
allem Nachdruck entgegengearbeitet wird."

Ferner gibt über die Beschlagnahmeaktionen der
Kriminalpolizei -Zweigstelle Getto - eine Nie-
derschrift des Beschuldigten über eine Bespre-
chung vom 23.10.1940 zwischen der Gettoverwaltung
und der Kriminalpolizei Lodz Aufschluß. In ihr
heißt es u.a.:

D.i.M.
S.100

"..... Es wurde ferner vereinbart, daß
sämtliche im Getto beschlagnahmten Sachen

- a) Waren,
- b) Gold- und Schmuckwaren,
- c) Devisen und Wertpapiere,
- d) Bargeld,

die im Getto beschlagnahmt werden oder aber
den Getto-Juden gehören, jedoch in Litzmann-
stadt aufgefunden werden, sofort über die
Wirtschaftsstelle der Kripo (Kriminalsekre-
tär Kelm) an die Gettoverwaltung abgeliefert
werden. Eine Ausnahme gilt lediglich bei
Verwahrstücken für Strafverfahren. In Zukunft
sollen auch alle Textilien, die in bezeich-
neter Weise beschlagnahmt werden, an die
Gettoverwaltung und nicht mehr an die Litz-
mannstädter Warenhandelsgesellschaft abge-

liefert werden

Die Gettoverwaltung erklärt, daß sie von sich aus im Getto von Litzmannstadt überhaupt keine Beschlagnahmen durchführt Beschlagnahmen im Getto erfolgen grundsätzlich nur durch die Kriminalpolizei, an die die Anträge zu richten sind"

Ein weiterer Beweis für die Beschlagnahme jüdischer Vermögen durch die Kripo Lodz befindet sich bei den DC-Unterlagen des Beschuldigten. Dort heißt es in einem Schreiben einer unbekannten SS-Dienststelle an die Haupttreuhandstelle Ost vom 28.6.1941 u.a. wie folgt:

"Wie ich in Erfahrung gebracht habe, wurden die aus dem Besitz der Jüdin Hamburger stammenden Gold- und Silbergegenstände im Werte von angeblich 1 1/2 Millionen Reichsmark am 27.11.1940 durch Kriminaldirektor SS-Sturmabführer Dr. Zirpins dem Adjutanten Engelman übergeben."

Schliesslich wird die Beteiligung der Kripo Lodz an der Beschlagnahme jüdischen Vermögens durch die in Fotokopie bei den Akten befindlichen Berichte des Beschuldigten an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Posen vom 9.10. und 9.11. 1940, in denen dieser von der Sicherstellung größerer jüdischer Vermögenswerte spricht, bewiesen.

cc) Bewachung des Gettos durch die Kriminalpolizei.

In der Veröffentlichung "Das Getto Litzmannstadt - kriminalpolizeilich gesehen" hat der Beschuldigte u.a. geschrieben, daß die Organisation, die wirtschaftliche Unterhaltung und die Bewachung des Ghettos nicht die Aufgabe der Kriminalpolizei sei. Er hat angegeben, daß die äußere Bewachung des Ghettos in den Händen der Schutzpolizei liege, die hierfür ein Polizeibataillon eingesetzt habe. Auch die Durchführung der Umsiedlung der Juden in das Getto habe in den Händen der Schutzpolizei gelegen.

Hierzu ergibt sich aus dem Dokumentenmaterial folgendes:

In der Sanderanweisung des Polizeipräsidenten von Lodz über den Verkehr mit dem Getto vom 10.5.1940 wurde die äußere Bewachung des Ghettos

Hülle
Bl.140 Bd.I
d.A.

Hülle
Bl.17
Bd.II d.A.

Bl.48
Bd.I d.A.

D.i.M.
S.84

- a) dem Kommando der Schutzpolizei und
 - b) der Kriminalpolizei
- übertragen.

Die Anweisung des Polizeipräsidenten, bei jedem Versuch eines jüdischen Ghettoeinwohners, das Ghetto unerlaubt zu verlassen, sofort von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, richtete sich deshalb auch an die Kriminalpolizei. Dem Buch "Dokumenty i Materialy" kann entnommen werden, dass diese Anweisung des Polizeipräsidenten den Beamten der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt durch eine von dem damaligen Vertreter des Beschuldigten, SS-Obersturmführer D'Heil, unterschriebene Verfügung zur Kenntnis gebracht worden ist.

D.i.M.
S.84

Daß die Kriminalpolizei das Ghetto neben der Schutzpolizei bewacht hat, ergibt sich auch aus einem Schreiben des Kriminalinspektors Bracken vom 21.5.1940 über die Aufgaben der Kriminalpolizeizweigstelle im Ghetto, in der es heißt, daß die Beamten der Kriminalpolizei auch fortlaufend Streifen um das Ghetto durchzuführen hätten.

D.i.M.
S.95

Anhaltspunkte dafür, daß Kriminalbeamte von der Schußwaffenanweisung des Polizeipräsidenten Gebrauch gemacht und Juden getötet haben, ergaben sich aus dem Dokumentenmaterial nicht.

- dd) Beteiligung der Kriminalpolizei an der Aushungerung des Ghettos.

Vgl. Sonderband
"Ghetto Lodz"

Die Versorgung des Ghettos in Lodz mit Lebensmitteln oblag der Ghettoverwaltung unter Leitung des später von Polen hingerichteten Amtsleiters Biebow. Biebow unterstand wiederum der Gemeinen Staatspolizei.

Da die Einfuhr von Lebensmitteln oder anderen Waren in das Ghetto verboten war, waren die Juden ganz auf die Zuteilungen der Ghettoverwaltung angewiesen.

Die Ernährungslage im Ghetto war schlecht.

Der Beschuldigte drückte sich in dem bereits erwähnten Aufsatz in der Zeitschrift "Kriminalistik" hierüber mit folgendem Satz aus:

"Die Juden unterliegen im Ghetto naturgemäß keinen besonders üppigen Lebensbedingungen."

Sonderband
"Ghetto Lodz"
Bl. 51

Wulf schreibt in seinem Aufsatz "Lodz - das letzte Ghetto auf polnischem Boden", daß auf Grund einer offiziellen Statistik der Jahre 1940 - 1944 -abgesehen von den gewaltsamen Tötungen- 43 441 Personen im Ghetto verstorben seien.

Es ist anzunehmen, daß diese hohe Sterbeziffer auf die Lebensbedingungen im Ghetto zurückzuführen ist..

Über Sterbefälle im Ghetto von April 1940 bis Februar 1941 liegt Dokumentenmaterial nicht vor.

D.i.M.
S. 243

Jedoch ist aus einem Schreiben des Ghettoverwalters Biebow vom 4.3.1942 an den Stapo-Kommissär Fuchs bekannt, daß sich die Lebensbedingungen im Ghetto nach dem Weggang des Beschuldigten von Litzmannstadt erheblich verschlechtert haben müssen. So heißt es in dem Schreiben von Biebow u.a.;

"Die Ansicht, daß die Gettobevölkerung besser ernährt wird als vertretbar, muß als abwegig und irrig bezeichnet werden. Im Jahre 1940 wurde Verpflegung in Höhe von Gefängnisätzen für rund 200000 Juden gegeben. Anfang 1941 ist dann eine verhältnismäßig zuverlässige Einwohnerzahl ermittelt, die als Grundlage für die Verpflegung nach gleichen Gesichtspunkten diente. Durch die Einsiedlung von Zigeunern und Altreichjuden war es selbstverständlich, daß eine Abänderung der Kontingente nach oben zu erfolgen hatte. Nach der inzwischen stattgefundenen Evakuierung sind die Ziffern gegenüber den Zugangsstellen bereits gesenkt.

Die Ernährung liegt über 1 Jahr unter den sich an sich zugedachten Sätzen für Strafgefangene. Niemand kann die Behauptung aufstellen, daß die Ghetto bewohner von den ihnen zugewiesenen Lebensmitteln auf die Dauer arbeitseinsatzfähig bleiben, und zwar deshalb sinkt der Gesundheitszustand der Juden täglich weiter ab, weil die auf dem Papier stehenden Kontingente in der Praxis einfach nicht einzuhalten sind, weil die Marktlage dies nicht zuläßt. Ferner ist alles, was an Lebensmitteln in das Ghetto hineinkommt, in der Regel von minderwertiger Qualität. Notleidende Partien (Gemüse, Fett, Mehlprodukte usw.) werden stets an das Ghetto abgeschoben, jedoch in voller Höhe auf die Kontingente angerechnet. Den klarsten Beweis für die Ernährungslage legt die rapide ansteigende Sterbeziffer ab. Bei Durchblick der Todesanzeigen der letzten Woche ist ein Anwachsen des Fleckfiebers, (Hungertypus) festzustellen. Aufgrund der Ernährung starben z.B. in der Zeit vom 22. bis 26.2.1942:

an Lungentuberkulose 74 Personen,
an Herzschwäche 105 Personen,
an Unterernährung (besser gesagt Verhungern)
84 Personen,
verschiedene Todesfälle, die ebenfalls auf schlechte
Ernährung zurückzuführen sind: 44 Personen,
zusammen 307.

Dieser kurze Auszug legt hinreichend Zeugnis von den
Verhältnissen ab, die zur Zeit in Bezug auf die Ernäh-
rung im Getto herrschen

D.i.M.
S.245

Aus weiteren Dokumenten geht hervor, daß die Ver-
pflegung der Ghettoinsassen 1943 und 1944 immer
schlechter wurde, so daß der Amtsleiter Biebow in
einem Schreiben an den Oberbürgermeister Ventzki in
Lodz vom 19.4.1943 von einer Hungersnot im Ghetto
sprechen mußte.

D.i.M.
S.241

Das einzige Dokument über die Ernährungslage im
Ghetto im Jahre 1940 ist eine Aktennotiz über eine
Sitzung verschiedener Beamten der Regierung Kalisch
unter Vorsitz des Regierungsvizepräsidenten Dr. Moser
vom 24.10.1940, in der als Teilnehmer an der Sitzung
auch der Beschuldigte aufgeführt ist. Diese Akten-
notiz hat folgenden Wortlaut:

"Dr. Moser führte aus, daß die Legensmittelver-
sorgung nach folgenden Grundsätzen vorgenommen
werden muss:

Das Getto, d.h. die Judengemeinschaft, ist eine
höchst unwillkommene Einrichtung, jedoch ein
notwendiges Übel. Die Juden, die in überwiegender
Anzahl ein nutzloses Dasein auf Kosten des deut-
schen Volkes verbringen, müssen ernährt werden;
dass sie dabei nicht als Normalverbraucher im
Sinne der Ernährungswirtschaft angesprochen werden
dürfen, bedarf keines Kommentars. An Lebensmitteln
muß den Juden die Menge und Art zugewiesen werden,
welche von der städtischen Gettoverwaltung in
Übereinstimmung mit den unmittelbar zuständigen
Dienststellen des Reichsnährstandes als für die
jüdische Ernährung notwendig angesehen werden.
Dabei muß berücksichtigt werden, daß bei dem
jeweiligen Lieferanten weder ein Bestreben, sein
Geschäft einfachheitshalber auf einen Nenner,
das Getto, zu beschränken, vermutet werden kann,
noch die Zivilversorgung auch nur geringfügig zu
Gunsten der Juden beeinträchtigt bzw. benachteiligt
wird.

Im allgemeinen muß aus dem normalen Warenverkehr
qualitativ minderwertigste Ware vorzugsweise an
das Getto abgegeben werden, wobei die Preisbildung
des jeweiligen Lieferanten gewissenhaft zu kon-

trollieren ist, da es ganz selbstverständlich erscheint, daß die Höhe der Preise in ein handelsüblich angepaßtes Verhältnis zur Qualität der mehr oder weniger dubiosen Ware gebracht wird. -----"

D.i.M.
S. 26

Dass bei der Errichtung des Gettos zunächst nicht beabsichtigt war, die eingesperrten Juden auszuhungern, dürfte aus einem Aktenvermerk des damaligen Reg.-Präsidenten von Kalisch vom 10.12.1939 zu folgern sein, in dem von genauen Vorkehrungen für die Ernährung das Gesundheitswesen (Einsatz von Ärzten, Apothekenbetreuung, Errichtung von Krankenhäusern), die Unterbringung, die Sicherstellung von Heizmaterial, die Fäkalienabfuhr im Getto u.a. gesprochen wurde.

Bemerkenswert ist der letzte Absatz dieses Vermerks, in dem es hieß: "Die Erstellung des Ghettos ist selbstverständlich nur eine Übergangsmaßnahme. Zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Mitteln das Ghetto und damit die Stadt Lodz von Juden gesäubert wird, behalte ich mir vor. Endziel muss jedenfalls sein, dass wir diese Pestbeule restlos ausbrennen."

Daß die Kriminalpolizei auf die Versorgung des Ghettos keinen Einfluss hatte, hat der Beschuldigte bereits in seinem erwähnten Aufsatz der Kriminalistik ausgeführt.

cc) Beteiligung der Kriminalpolizei Lodz an den Judenvernichtungen.

In seinem Aufsatz über das Ghetto in Lodz hatte der Beschuldigte von dem "in absehbarer Zeit eintretenden Fall, daß das Ghetto in Lodz aufliegt" geschrieben.

Indessen haben die ersten Vernichtungstransporte von Lodz nach Chelmno nicht vor Januar 1942 begonnen, wie die Ermittlungen in dem Verfahren gegen Fuchs - 2 Js 376/60 StA.Hannover - ergeben haben.

Bl.12^R 3. Die Einlassung des Beschuldigten.

Bd.I
d.A.

Der Beschuldigte, gegen den durch richterliche Handlung vom 6.5.1960 die drohende Verjährung unterbrochen worden ist, hat sich wie folgt eingelassen:

Bl.67
Bd.I
d.A.

Er sei im April 1940 als Leiter der Kriminalpolizei nach Litzmannstadt gekommen. Zu diesem Zeitpunkt habe das

Ghetto bereits bestanden. Das Ghetto habe verwaltungs-
mäßig der Ghettoverwaltung unter Leitung des Amts-
leiters Biebow, politisch der Gestapo-Stelle Litzmann-
stadt, unterstanden. Die Kriminalpolizei habe im
Ghetto, und zwar innerhalb der Einzäunung, eine Zweig-
stelle unterhalten. Diese Zweigstelle habe bei seiner
Ankunft in Litzmannstadt bereits bestanden. Die Auf-
gabe dieser Zweigstelle, die unter Leitung des Krimi-
naloberassistenten Sievers gestanden hätte, sei die
Aufklärung sämtlicher Straftaten gewesen, die über
das Gebiet des Ghettos hinaus die Außenwelt betroffen
hätten. Vornehmlich habe es sich hier bei um die Auf-
klärung des Schmuggels aus dem Ghetto oder in das
Ghetto gehandelt. Häufig sei es jedoch auch vorgekom-
men, daß die Kriminalpolizei deshalb hätte tätig
werden müssen, weil jüdisch Ghettoinsassen ihre im
Ghetto lebenden Mitbürger wegen der Unterhaltung
illegaler Lagerbestände oder wegen versteckter Geld-
und Schmucksachen oder Devisen denunziert hätten.
Die Kriminalpolizei habe insoweit mit der Ghettover-
waltung zusammen gearbeitet, als sie die im Ghetto
sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände
der Ghettoverwaltung übergeben hätte. Er habe als
Leiter der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt beson-
ders darauf geachtet, daß die im Ghetto eingesetzten
Kriminalbeamten nicht der besonders großen Versuchung
einer Bestechung oder einer Veruntreuung sicherge-
stellter Vermögenswerte erlegen seien.

Während seiner Amtszeit in Litzmannstadt sei es in
keinem Fall vorgekommen, daß seine nachgeordneten
Beamten Ghettoeinwohner getötet oder so schwer miß-
handelt hätten, daß sie dadurch zu Tode gekommen seien.
Lediglich einmal habe er einen Beamten, den Leiter der
Zweigstelle, Kriminaloberassistent Sievers dabei an-
getroffen, wie dieser einen festgenommenen Juden
trotz herrschender Kälte in einen ungeheizten Keller-
raum eingewiesen und dort mißhandelt habe. Diesen
Mißstand habe er sofort abgestellt. Disziplinaire Maß-
nahmen seien gegen Sievers jedoch nicht ergriffen
worden.

Bl.102
Bd.I da.

Die Bewachung des Ghettos habe in den Händen der Schutzpolizei gelegen, die außerhalb der Ghettoumzäunung Wachtposten eingesetzt habe. Innerhalb des Ghettos habe ein jüdischer Ordnungsdienst bestanden, der mit Knüppeln bewaffnet gewesen sei. Häufig sei es vorgekommen, daß der jüdische Ordnungsdienst erbarmungslos auf die eigenen jüdischen Mitmenschen eingeschlagen habe. Bei derartigen Schlägereien seien die deutschen Behörden nicht eingeschritten.

Bl.65
Bd.I d.A.

Für die Versorgung des Ghettos mit Lebensmitteln sei er nicht zuständig gewesen. Wenn er einmal an einer Besprechung über die Ernährungslage im Ghetto teilgenommen habe, so sei er nur informatorisch hinzugezogen worden. Keinesfalls habe er irgendwie einen Einfluß auf die Festsetzung der Ernährungsrichtlinien für das Ghetto gehabt. Die Festsetzung dieser Richtlinien sei ohne Billigung der Kriminalpolizei erfolgt.

Aussiedlungen aus dem Ghetto zum Zwecke der Vernichtung seien während seiner Tätigkeit in Lodz weder vorgekommen noch geplant worden.

Zwischen der Kriminalpolizei- und der Stapoleitstelle in Lodz hätten immer Reibungen bestanden, insbesondere wegen des scharfen Vorgehens gegen die Korruption. Hierdurch erkläre sich der - oben auszugsweise wiedergegebene - Aktenvermerk des Stapobeamten Richter vom 28.8.1940.

Bl.73
Bd. I d.A.

Bei seinem in der "Kriminalistik" veröffentlichten Aufsatz über das Ghetto in Lodz habe es sich um einen im Januar 1941 von ihm erstatteten Erfahrungsbericht gehandelt, den der damalige Leiter der Abt. V im RSHA, Reichskriminaldirektor Nebe, für die Veröffentlichung vorgesehen und für diesen Zweck selbständig abgeändert habe.

4. Zeugenaussagen:

Als Zeugen wurde in dem Verfahren gegen den Beschuldigten gehört:

Bl.93
Bd. I d.A.

Kriminaldirektor a.D. Dr. Paul Krömer, Angehöriger der Kriminalpolizeistelle Lodz vom 20.5.1940 bis Januar 1945,

- Bl.105 Generalmajor der Ordnungspolizei a.d.Walter Kuuck,
Bd.I da. Angehöriger der Schutzpolizei in Lodz vom Oktober 1939
bis August 1942,
Bl.111 der Handelsvertreter Albert Meyer, Angehöriger der
Bd.I da. Ghettoverwaltung von 1940 bis 1942,
Bl.121 Dr. rer. pol. Bradfish, Oberbürgermeister in Lodz
Bd.I da. von 1942 bis Januar 1945,
Bl.127 Verwaltungsangestellter Günter Fuchs, Stapo-Kommissar
Bd.I da. in Lodz von Januar 1940 bis Juni 1944, und
Bl.158 der Kaufmann David Gertler, Ghettoinsasse ab März 1940.
Bd.I da.

Keiner dieser Zeugen hat Belastendes gegen den Beschul-
digten oder gegen die Kriminalpolizei in Lodz vorge-
bracht. Der Zeuge Gertler, der Leiter der jüdischen
Wirtschaftspolizei im Ghetto gewesen ist und nach seinen
Angaben durch Bestechung der Ghettoverwaltung für eine
Verbesserung der Lebensmittelversorgung im Ghetto ge-
sorgt haben, aber hierdurch in ein Devisenverfahren
verwickelt worden sein will, hat sogar angegeben, daß
er dem Beschuldigten, der ihn im Jahre 1941 in der
Devisenstrafsache gehört habe, das Leben verdanke.
(Die Bekundung des Zeugen Gertler wird jedoch nur mit
größter Vorsicht zu werten sein, weil sich Gertler
selbst wegen seiner leitenden Funktionen im Ghetto
und seiner späteren Beteiligung bei der Selektion von
Ghettoinsassen, die nach Chelmo abtransportiert
wurden, zu verantworten hatte).

Der Leiter der Kripo-Nebenstelle Lodz-Ghetto, Sievers,
ist verstorben (siehe 2 Js 376/60 StA.Hannover).

C. Rechtliche Würdigung.

1. Mord:

- a) An der Vernichtung der Juden des Ghetto Lodz, die im
Januar 1942 begann, ist der Beschuldigte nicht be-
teiligt gewesen, weil er bereits im Februar 1941
als Leiter der Kripo Lodz abberufen und an das
Reichssicherheitshauptamt versetzt worden war.

Zwar hat der Beschuldigte in seiner Veröffentlichung
in der Zeitschrift "Kriminalistik" geschrieben, die

Isolierung der Juden im Ghetto sei nur "bis zu deren restlosen Aussiedlung" geschehen, und es werde in absehbarer Zeit der Fall eintreten, daß das Ghetto restlos aufliege. Dies könnte darauf hindeuten, daß er möglicherweise schon damals von der bevorstehenden Vernichtung der Juden wußte. Aussiedlung war bei den mit der Endlösung befaßten Dienststellen die Tarnbezeichnung für das Verbringen der Juden in die Vernichtungslager. Ein sicherer Nachweis kann jedoch nicht geführt werden. Insbesondere ist das auch deshalb nicht möglich, weil der fragliche Aufsatz des Beschuldigten erst im September 1941, also zu einem Zeitpunkt erschienen ist, zu dem die sogenannte Endlösung der Judenfrage von Hitler bereits befohlen und ihre Durchführung durch die in Rußland vorgerückten Einsatzkommandos eingeleitet war. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Satz erst unmittelbar vor der Veröffentlichung niedergeschrieben wurde. Es kann aber auch dahin gestellt bleiben, ob der Beschuldigte die Bedeutung des Wortes "Aussiedlung" bereits während seiner Tätigkeit im Ghetto von Lodz gekannt hat. Selbst wenn das der Fall gewesen wäre, könnte sein bloßes Wissen um die bevorstehenden Massensterbe im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zum SD allenfalls als ein nach § 49 b StGB strafbares Vergehen angesehen werden. Insoweit wäre aber die Strafverfolgung verjährt.

- b) Es besteht auch kein hinreichender Verdacht, daß sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit der vom Polizeipräsidenten auch der Kriminalpolizei erteilten Anweisung zum sofortigen Gebrauch der Schußwaffe beim unberechtigten Verlassen des Ghettos schuldig gemacht hat.

Die Schußwaffenanweisung des Polizeipräsidenten, die der Vertreter des Beschuldigten an die Beamten der Kriminalpolizeistelle Lodz weitergegeben, die aber der Beschuldigte während seiner Tätigkeit in Lodz als Leiter der KP-Stelle aufrechterhalten hatte, war allerdings rechtswidrig.

Diese Anweisung war eine Maßnahme unmittelbaren Polizeizwanges, die der Aufrechterhaltung des durch die Poli-

zeiverordnungen des Polizeipräsidenten von Lodz vom 8.2.1940 und vom 8.4.1940 geschaffenen Zustandes und der Beachtung der durch sie gesetzten Ge- und Verbote diente. Nach damaliger Rechtslage war der Schußwaffengebrauch zur "Durchführung obrigkeitlicher Befugnisse" zulässig, "soweit diese die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderte" (Ausführungsbestimmung zum preussischen PVG vom 1.6.1931). Auch der sofortige Waffengebrauch war insoweit zulässig, wenn seine Androhung öffentlich schriftlich an Ort und Stelle bekannt gemacht war. Das war im Ghetto der Fall.

Ob der sofortige Waffengebrauch gegen unberechtigt das Ghetto verlassende Personen zur Aufrechterhaltung der Ghetto-isierung erforderlich war, mag objektiv zweifelhaft sein. Keinesfalls aber erfolgte der sofortige Waffengebrauch zur Durchführung obrigkeitlicher Befugnisse; denn die beiden Polizeiverordnungen des Polizeipräsidenten waren nicht rechtsgültig. Ihre Durchsetzung mittels Waffengebrauchs durch Polizeibeamte bedeutete die Aufrechterhaltung des durch die rechtsungültigen Verordnungen geschaffenen rechtswidrigen Zustandes.

Daß die beiden auf das preussische Polizeiverwaltungsgesetz gestützten Polizeiverordnungen rechtsungültig waren, ergibt sich aus folgendem:

Die beiden Polizeiverordnungen dienten nicht der Gefahrenabwehr und auch nicht der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Ihr einziger Zweck dürfte es gewesen sein, die als rassisch minderwertig angesehenen Juden aus politischen und rassischen Gründen jeglicher Bewegungsfreiheit zu berauben, um so die Grundlage für die restlose Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und für die Plünderung ihrer Vermögen zu schaffen. Dieser Zweck wurde lediglich mit den formalen Mitteln des Polizeirechts herbeigeführt. Verfolgten die Polizeiverordnungen aber nicht die polizeilichen Motive der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, so konnten sie materiell keine Grundlage im preussischen Polizeiverwaltungsge-

setz vom 1.6.1931" haben.

Weitere Ermittlungen dahin, ob auf Grund der Anweisung des Polizeipräsidenten während der Tätigkeit des Beschuldigten in Lodz Juden beim Verlassen des Ghettos auch von Kriminalbeamten erschossen worden sind - der Erfolg derartiger Ermittlungen muß ohnehin als zweifelhaft angesehen werden -, bedarf es nicht, weil dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann, daß er die Ungültigkeit der Polizeiverordnungen und die daraus resultierende Rechtswidrigkeit der Schußwaffenanweisung erkannt hat.

Der Beschuldigte hatte nämlich in seiner Veröffentlichung in der Zeitschrift "Kriminalistik" als Gründe für die Ghattobildung die Seuchenbekämpfung, die Befriedung des ehemals feindlichen polnischen Staatsgebiets und die Eindeutschung der Stadt Lotz mit ihrer überwiegend polnisch-jüdischen Bevölkerung genannt. Sicher sind dem Beschuldigten dabei die rassepolitischen Motive nicht verborgen geblieben. Dass er daneben aber die Ghettoisierung auch als eine im Interesse der Gefahrenabwehr gebotene echte Maßnahme des Polizeirechts angesehen hat, kann ihm in Hinblick auf die von ihm in seiner Veröffentlichung für die Isolierung der Juden genannten Gründe nicht widerlegt werden. Anderes würde nur dann gelten, wenn die Ghettoisierung selbst erkennbar gegen unverrückbare Grundsätze der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit verstossen hätte. Das läßt sich aber wenigstens für die Zeit der Tätigkeit des Beschuldigten in Lodz nicht mit Sicherheit nachweisen. Befaßten sich doch die staatlichen Behörden zu dieser Zeit -wenn auch widerwillig - noch mit der Daseinsvorsorge für das Ghetto (Ernährung, Krankenfürsorge usw.), sodass die Endziele dem Nichteingeweihten nicht bekannt sein konnten. Es kommt hinzu, dass auch die Nichtjüdischen Bewohner polnischer Nationalität aus Sicherheitsgründen einschneidenden Freiheitsbeschränkungen unterworfen waren, und daß dies auf Grund der Vereinbarungen mit der Sowjet-Union in den "Reichsgau-Wartheland" umgesiedelten Balten-deutschen mit Wohnraum und Hausrat versorgt werden mußten.

Kriegsbedingte Notwendigkeiten konnten daher auch dem gerecht Denkenden die vorübergehende Anwendung außergewöhnlicher Härte bis zur Konsolidierung der Verhältnisse geboten erscheinen lassen.

Es ist deshalb nicht zu widerlegen, dass sich der Beschuldigte in einem Irrtum über die Zulässigkeit und Widerrechtlichkeit der Anweisung zum sofortigen Gebrauch der Schusswaffen befand, der auf einer irrigen Schau der Tatumstände beruhte (§ 59 StGB.).

2. Freiheitsberaubung.

Die Einsperrung der Juden im Ghetto von Lodz aufgrund der beiden erwähnten rechtsungültigen Polizeiverordnungen stellte sich als widerrechtliche Freiheitsberaubung im Sinne des § 239 StGB. dar.

Wenn die Unterbringung der Juden im Ghetto auch bereits abgeschlossen war, als der Beschuldigte nach Lodz kam, so hat er doch als Leiter der KP-Dienststelle, deren Beamten das Ghetto neben der Schutzpolizei zu bewachen hatten, zur Aufrechterhaltung der Freiheitsentziehung der Juden beigetragen.

Während die Verfolgung der Beihilfe zur Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. I u. II StGB verjährt ist, könnte der Beschuldigte noch wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§§ 239 Abs. III, 341 StGB) infolge Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung belangt werden.

Es besteht der Verdacht -insbesondere aufgrund der von Wulf zitierten polnischen Statistik -, daß auch schon in der Zeit der Tätigkeit des Beschuldigten in Lodz der Tod von Ghettoinsassen durch die Freiheitsentziehung im Ghetto herbeigeführt worden ist, wenn gleich auch das Ermittlungsergebnis für Feststellungen in dieser Richtung nicht ausreichend erscheint.

Gleichwohl wird man dem Beschuldigten auch hier die subjektive Tatseite nicht nachweisen können. Hielt er nämlich auf Grund irriger Schau der Tatumstände die erwähnten Polizeiverordnungen für rechtsgültig, so muß

er auch den durch sie für die Juden angeordneten Freiheitsentzug für rechtmäßig gehalten haben.

3. Räuberische Erpressung.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat die Kriminalpolizei Iodź unter Leitung des Beschuldigten im Ghetto nicht nur in gesetzlich zulässiger Weise jüdische Vermögenswerte deshalb sichergestellt, weil sie aus strafbaren Handlungen stammten oder ein richterlicher Beschlagnahmebeschluss vorlag. Sie hat vielmehr darüber hinaus vor dem 17.9.1940 fortlaufend jüdische Vermögenswerte aufgrund von Beschlagnahmeanordnungen des Reichsführers SS und der Haupttreuhandstelle Ost durchgeführt, für die es eine gesetzliche Grundlage nicht gab. Diese Beschlagnahmen waren weitgehend rechtswidrig.

Das deutsche Reich übte über die besetzten Gebiete und seine Bewohner militärische Gewalt (military authority) aus. Diese Gewalt (power of the occupant) war aber nicht unbegrenzt (unrestricted), weil sie den völkerrechtlichen Bindungen nach der Haager Landkriegsordnung unterlag (vgl. BGH in LM zu Art. 46 HLKO Nr.2 unter Hinweis auf Oppenheim/Lauterpacht "International Law"). Die Herrschaftsbefugnis in dem besetzten Gebiet schuf also nicht unbegrenzte Rechte zur Aneignung des Vermögens der Angehörigen des besetzten Staatsgebietes. Vielmehr waren Eingriffe in deren Vermögensmassen nur dann rechtmässig, wenn sie sich im Rahmen der Bestimmungen der HLKO, insbesondere der Art. 46 und 53 hielten.

Um nur ein Beispiel zu nennen, kann gesagt werden, daß die Beschlagnahme und Einziehung sämtlicher in polnisch-jüdischem Privat-Besitz befindlichen Schauckgegenstände der HLKO widersprach und damit rechtswidrig war. Auch nach der VO. vom 17.9.1940 blieben darartige Handlungen völkerrechtswidrig.

Gleichwohl sind zureichende Anhaltspunkte dafür, daß sich der Beschuldigte durch die Beteiligung an den vorstehend geschilderten Beschlagnahmeaktionen wegen Raubes oder räuberischer Erpressung oder wegen Beihilfe zu

diesen Taten strafbar gemacht hätte, aus subjektiven Gründen nicht vorhanden.

Auch hier kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass er erkannt hat, daß die Wegnahme der beschlagnahmten Vermögenswerte eine rechtswidrige Handlung war und sich als räuberische Erpressung darstellte. Wie sich aus dem oben erwähnten Dokumentenmaterial ergibt, hat die Kriminalpolizei in Lodz damals besonders auch die sogenannten wilden Beschlagnahmeaktionen bekämpft. Bei der Darstellung des Ermittlungsergebnisses ist aufgezeigt worden, welche Widerstände die Polizeiorgane bei dieser Tätigkeit zu brechen hatten. Wenn dann aber den Polizeikräften auf ihre Bemühungen, die unrechtmäßigen Beschlagnahmeaktionen zu unterbinden, vom Regierungspräsidenten in den Verfügungen vom 22.1.1940 und vom 4.3.1940 die angeblich zum Aussprechen von Beschlagnahmeverfügungen zuständigen obersten Dienststellen benannt wurden, dann wird man dem Beschuldigten als Leiter der Kriminalpolizei in Lodz zugestehen müssen, daß er an die Berechtigung dieser Dienststellen zur Beschlagnahme polnischen und jüdischen Vermögens ohne weitere eigene Nachprüfung glauben durfte und tatsächlich geglaubt hat.

Der Beschuldigte hatte als Beamter nach Maßgabe der §§ 2 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24.6.1937 (RGBl. I 653), 7 Abs.2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26.1.1937 (RGBl. I S. 39) die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, es sei denn, dass deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlief. Dass er das erkannt hat, ist nicht nachzuweisen.

Da die Anfragen

- a) bei dem Leiter des Kriminalinstitutes in Krakau (Polen) Professor Dr. Jan Sehn und
 - b) bei dem Direktor Gumkowski in Warschau, Justizministerium,
- beide vom 6.9.1960, über das Vorhandensein weiteren

Belastungsmaterials gegen den Beschuldigten ohne Erfolg geblieben sind und sich aus dem von Oberstaatsanwalt Schüle aus den USA mitgebrachten Material keine weiteren Belastungen gegen den Beschuldigten ergeben, wird das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Landwehr
Oberstaatsanwalt

Dr. Walter Z i r p i n s
Oberregierungs-und-kriminalrat

54
Bemerode Kreis Hannover
An der Quelle 6 A
T. 52 12 06
am 26. Juni 1961

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Hannover
z.Hd. Herrn Staatsanwalt Ihle
H a n n o v e r
Volgersweg 65

Betr. Ermittlungsverfahren gegen mich
wegen meiner Sonderschulungstätigkeit
im Reichssicherheitshauptamt

Bezug 2 Js 349 /61

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt !

Auf Ihr Schreiben vom 23.5.61 habe ich zu den Beschuldigungen
des Heinrich L. B o d e folgendes zu erwidern :

1. Bereits vor mehr als einem halben Jahr war ich auf eine neue
ostzonale Hetze gegen mich aufmerksam gemacht worden. Sie betraf
das Gebiet "Sonderschulung" in meinem damaligen Referat I B 3 im
RSHA Berlin.

Am 4.1.61 habe ich darüber dem Herrn Niedersächsischen Innenminister
folgende Meldung gemacht :

"Aus der in Fotokopie vorliegenden Geschäftsverteilung des RSHA
ergibt sich, dass ich Referent des Sachgebietes I B 3 -Ausbildung,
Fortbildung und Sonderschulung - gewesen bin.

Da dieser Begriff " Sonderschulung", wie mir aus einem Anruf der
Zeitschrift " Der Spiegel" vom 21.11.1960 bekannt geworden ist,
offenbar zu erheblichen Missdeutungen führen kann, darf ich,
um späteren Rückfragen zu begegnen, zu dieser Frage heute schon
darauf hinweisen, dass das Wort " Sonderschulung " keinen
ominösen Charakter und mit den Bezeichnungen " Sondergerichte,
Sonderbehandlung " überhaupt nichts zu tun hatte und in keinerlei
Zusammenhang gebracht werden kann. Unter "Sonderschulung" im
Sinne meines Referates waren lediglich Speziallehrgänge, z.B.
Wirtschaftskriminalistik, Brandermittlung, krim.tech. Zeichnen
u.v.a.m. zu verstehen. Es handelte sich um keine Sonderschulung,
wie sie heute noch allgemein üblich ist."

Eingeg. am 27. 6. 1961
J.

4/9.

Altin beigefügt -: kein-
wlegen.

J. 27
6.

Diesen Ausführungen füge ich hinzu:

a. Die Bezeichnung " Sonderschulung" ist eine blosse Verdeutschung von "Spezialschulung" .

Die Sonderschulung unterschied sich von der Aus-und Fortbildung dadurch, dass

- die Ausbildungslehrgänge (für Krim.Ass. Anwarter und Krim.Komm. Anwarter^{etc}) und die Fortbildungslehrgänge (als Voraussetzung für Beförderungen) laufbahnmässig vorgesehen waren und dementsprechend mit dem Personalreferat der Gruppe IA des RSHA jeweils abgestimmt werden mussten;
- während die Sonderlehrgänge -ausserhalb der Laufbahnrichtlinien- als Kurse für Spezialfragen abgehalten und zusammen mit den Ämtern IV (Gestapa) und V (Reichskriminalpolizeiamt), meist auf deren Initiative, eingerichtet worden waren.

Ich nenne nachstehend einige von den Sonderlehrgängen, die mir seit 1933 heute noch in Erinnerung sind:

- Brandermittelung,
- Todesermittelung,
- Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte,
- Schriftvergleich,
- Kriminaltechnisches Zeichnen,
das übrigens der heutige Schriftsachverständige im Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Herr Architekt Fritsche, grösstenteils gab;
- Rauschgiftbekämpfung,
- Werkschutzlehrgänge,
- Ausbildung von ausländischen Polizeioffizieren,
- fremdsprachliche Ausbildung,
- Auswahllehrgänge für Anwarterinnen der weiblichen Kriminalpolizei, die nicht die für die Laufbahn vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllten, in Blumberg bei Berlin,
- Einheitliche Ausbildung von weiblichen Kräften der Sicherheitspolizei an der Reichsschule der Sich.Pol. in Prag

u.a.m.

Sonderlehrgänge der verschiedensten Art hatten bereits vor 1933 am Polizeiinstitut Berlin-Charlottenburg stattgefunden.

Beweis: Zeugnis des ehemaligen Polizeiinstituts-
präsidenten Herrn van den Bergh,
Anschrift zu erfahren beim Polizeiinstitut
Hiltrup bei Münster,

Ab 1933 waren die Sonderlehrgänge mit wenigen Ausnahmen ebenfalls am Polizeiinstitut Berlin-Charlottenburg und dessen Rechtsnachfolgerin ,der Führerschule der Sicherheitspolizei, abgehalten worden. Ich hatte bis 1938 derartige Lehrgänge als

Lehrer an dem genannten Institut - wie teilweise andere Lehrer mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen auch - selbst durchgeführt.)

Beweis: Zeugnis der Herrn Kriminaloberräte
Dr. S c h w a r z e r , Wuppertal,
und Dr. E w e l e r , Essen.

Dr. Schwarzer und Dr. Eweler war auch Lehrer am Polizeiinstitut und dessen Rechtsnachfolgerin. Sie sind heute Leiter der Kriminalpolizei in Wuppertal bzw. Essen.

Mein Referat I B 3 im RSHA befasste sich nicht mit der Durchführung, sondern mit der Einrichtung und der Lehrplangestaltung der Lehrgänge .

Beweis: Zeugnis von Herrn Regierungs- und Kriminalrat
Otto E i g e n b r o s t ,
der damals mein Hilfsreferent im RSHA ,
bis vor kurzem Abteilungsleiter im Landes-
kriminalpolizeiamt Niedersachsen und jetzt
Lehrer an der Landespolizeischule Nieder-
sachsen ist.

Anschrift: Hannover, Waldenburger Weg 15

Ausser den von meinem Referat eingerichteten Sonderlehrgängen hatten die Ämter IV und V auch in eigener Zuständigkeit Speziallehrgänge (z.B. für Bekämpfung der Gegnerabwehr, der wissenschaftlichen Kriminaltechnik u.a.m.) abgehalten.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen darüber, dass diese Sonderlehrgänge mit Gebieten wie " Sondergerichte " oder "Sonderbehandlung" (=verschärfte Vernehmung) bis auf das Wort "Sonder..." nichts gemein hatten. Die Zeugen Eigenbrodt, Dr. Schwarzer und Dr. Eweler werden bekunden können, dass im Gegensatz zu der Mutmassung des Verfassers der Denunziation, auf Grund der gegen mich weiterermittelt wird, das Thema " Judenverfolgung" niemals Gegenstand einer von meinem Referat eingerichteten Sonderschulung gewesen ist.

Beweisen wird dies weiterhin

Herr Rudolf H o t z e l ,
Bad Hersfeld, Breitenstrasse 11 Tel. 2265 ,
der damals mein Gruppenleiter IB gewesen ist.

Sonderlehrgänge werden auch heute noch beim Polizeiinstitut Hilstrup und beim Bundeskriminalamt Wiesbaden abgehalten. Ich führe nachstehend die Themen der letzten Sonderlehrgänge des BKA an :

- 1954 Bekämpfung des Elschgeldunwesens
- 1955 Bekämpfung von Glücks- und Falschspiel
- 1956 Bekämpfung von Rauschgift
- 1956 Bekämpfung von Betrug und Urkundenfälschung
- 1957 Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte
- 1957 Das Kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren
- 1958 Grundfragen der Kriminaltechnik
- 1959 Kriminalpolitische Gegenwartsfragen
- 1959 Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte
- 1960 Internationale Verbrechensbekämpfung

Bei vielen dieser Lehrgänge habe ich selbst Referate gehalten. Auch das Polizeiinstitut Hilstrup hat wie gesagt solche Lehrgänge durchgeführt. Mir sind noch erinnerlich ein Sonderlehrgang ~~für~~ für Bekämpfung von Insolvenzdelikten sowie zwei Internationale Brandermittlungstagungen in München und Kiel, die zusammen mit den Landesbrandversicherungen veranstaltet worden waren.

b. Die Bezeichnung " Sonderlehrgänge " ist auch nach 1946 sowohl bei der Polizei als auch bei anderen Behörden üblich geblieben. Aus vielen Beispielen greife ich heraus:

- Im Protokoll Nr. 6 der Arbeitsbesprechung des Leiters des Kriminalpolizeiamtes Britische Zone mit den Leitern der Landeskriminalpolizeiamter vom 13.3.1948 in Bad Meinberg ist als Punkt 10. angeführt:
"Sonderlehrgänge für Brandermittlungsbeamte beim Kriminalpolizeiamt Britische Zone"
Das Protokoll berichtet, dass derartige Sonderlehrgänge durchgeführt werden müßten, weil "wegen der damals bevorstehenden Währungsreform wahrscheinlich ein starkes Wiederaufleben der Brandkriminalität zu erwarten sei."
- In der " Prüfungs- und Beurteilungsordnung für ~~Ø~~ Lehrgänge Fachprüfung F II (Schupo, Kripo, WKP) " der Landespolizeischule Niedersachsen vom 23.4.56 findet sich unter B III 4c ebenfalls die Überschrift "Sonderlehrgänge". Im Text ist dann von Oberstufenlehrgängen, Überholungslehrgängen für wiederverwendete Schutzpolizeibeamte ~~z~~ (131-er Lehrgänge) und "sonstigen Sonderlehrgängen" die Rede.
- Über zehn Sonderschulen (für Sehbehinderte, Schwerhörige und Sprachkranke und andere Kinder) sind 1961 im Amtlichen Fernsprechbuch der OPD Hannover unter Tel. Nr. 16611 zu erreichen.

- Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder sieht in seinem Erlass vom 18.5.1961 -22 -51/887/61 - betr. Einrichtung einer Bundesdolmetscherschule "vierwöchige intensive Sonderausbildung" vor.

Ich hoffe, dass diese Ausführungen genügen werden, um die Beschuldigung des Bode ad absurdum zu führen und als das zu entlarven, was sie in Wirklichkeit ist, als bloße Denunziation.

2. Zu Ihrer Frage 1

Aus Litzmannstadt war ich im Februar 1941 -nach genau neunmonatiger Tätigkeit - im Hinblick auf meine frühere Lehrtätigkeit zur Gruppe IB des Reichssicherheitshauptamtes versetzt worden.

Ausser den genannten Tätigkeiten "Ausbildung, Fortbildung und Sonderschulung" war mir die Einrichtung einer Zentralen Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung des Reichssicherheitshauptamtes übertragen worden. (Rd.Erl. des RSHA vom 20.6.1942 - I B 3(e) Nr. 6155/42-250 -Mitteilungsblatt des Reichskrim.Pol.Amtes Nr.11 vom November 1942)

Zusätzlich war ich von 1941 bis 1945

- Mitglied und Berichterstatter der Internationalen Krim.Pol. Kommission in Wien (heute Interpol, Paris)
und
- Lehrbeauftragter für Kriminologie und Kriminalistik an der Deutschen Karls-Universität in Prag.

Beweis: Zeugnis der bereits genannten Herrn

E i g e n b r o d t und H o t z e l.

Im Frühjahr 1945 wurde ich Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg.

3. Zur Person des Verfassers der aus ostzonalen Quellen entlehnten Denunziation hatte ich bereits am 3.6.1960 dem Herrn Oberstaatsanwalt beim LG Hannover zu 2 Js 363 /60 folgendes mitgeteilt:

" In obiger Ermittlungssache ist von einem B o d e eine Anzeige gegen mich erstattet worden. Ich kenne Bode nicht, nehme aber an, dass es sich um den Graphiker

Heinrich L. B o d e , geb. 28.3.08 in Lehrte,
Wohnhaft Hannover, Sedanstrasse,

handelt. Vor Jahresfrist bin ich vor Bode gewarnt worden, der

der darauf auszugehen scheint, durch eine Reihe von politischen Verdächtigungen Dritter seine eigene Integrität zu behaupten. Ich empfehle, den Strafregisterauszug des Bode einzusehen."

Wie B o d e vorgeht, mag folgende Tatsache beleuchten: Am 19. Mai 1960 hat Bode, der sich als Journalist bezeichnete, unter der Anschrift Frankfurt postlagernd an Herrn David G e r t l e r in München, Bismarckstrasse 2, (der 1940 bis 1945 ?) Leiter der Wirtschaftsabteilung des Litzmannstädter Ghettos gewesen ist und der sich mir von sich aus als Entlastungszeuge zur Verfügung gestellt hatte, geschrieben. Bode behauptete, von einem Ghettoinsassen Satz Gudrun, Frankfurt, Schillerstrasse 18/20, auf mich aufmerksam gemacht worden zu sein. Da er, Bode, über mich nur wenig orientiert sei und auch G-udrun über mich weiter nicht-s wisse, bitte er Herrn G e r t l e r über mich Auskunft zu erteilen. Hierbei stellte Bode rund 20 Spezialfragen und schloss mit dem Satz : " Für die Beantwortung der Fragen und für weitere Hinweise, die im Zusammenhang damit stehen, wäre ich im Interesse der Wiedergutmachung dankbar."

Wie es mit dem Interesse an der Wiedergutmachung steht, be- weisen zwei von Bode verfasste Artikel

" Das Ghetto und die Vernichtung der Juden in Lodz"

" Reichstagsbrand"

in denen er gegen mich gerichtete Angriffe gesammelt hat. Die Artikel versendet er im Umdruckverfahren an alle möglichen Stellen mit dem Hinweis

" Honorar an:

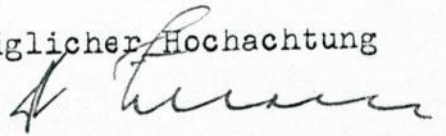
Heinrich L. Bode

Frankfurt/ Main Saalburgallee 39/41
früher Hannover "

Zur Zeit soll Bode bemüht sein, mit Hilfe solcher Angriffe seine politische Eignung darzutun. Seine Bemühungen um den Posten eines Landesverbandsleiters von Hessen / Rheinland/ Pfalz und als Bundesschriftführer der Arbeitsgemeinschaft gegen Behördenwillkür e.V. sollen Erfolg gehabt haben.

Es widerspricht nichts der Annahme, dass es dem Bode bei den von ihm erhobenen Beschuldigungen vor allem auf amtliche Bescheide ankommt, um mit solchem "Behördenschriftverkehr" in für ihn geeigneter Weise zu manipulieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Vfg.

1.) Vermerk:

Der Heinrich L. Bode hatte in seiner Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Walter Zirpins wegen des Verdachts der Teilnahme an nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Getto von Lodz - 2 Js 363/60 - bemängelt, daß in dem Verfahren nicht die "Sonderschulungstätigkeit" des Beschuldigten im Reichssicherheitshauptamt überprüft worden sei, weil nach seiner Ansicht "nicht allein die Henker, sondern auch die intellektuellen Lehrer der Judenverfolgungen" zur Verantwortung gezogen werden sollten.

Die Beschwerde Bodes war vom Generalstaatsanwalt in Celle mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß die sogenannte Sonderschulungstätigkeit des Beschuldigten im RSHA noch zu prüfen sei. Insoweit ist gegen den Beschuldigten das erneute Ermittlungsverfahren 2 Js 349/61 eingeleitet worden. Die Ermittlungen wegen der Sonderschulungstätigkeit des Beschuldigten sind nunmehr abgeschlossen. Sie haben folgendes ergeben:

Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes nach dem Stand vom 1.1.1941 war der Beschuldigte Vertreter des Referatsleiters I B III "Lehrplangestaltung der Schulen" in der Gruppe I B "Erziehung, Ausbildung und Schulung" unter dem Gruppenleiter SS-Standartenführer Schulz. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA nach dem Stand vom 1.10.1943 war der Beschuldigte Leiter des Referats I B 3 "Ausbildung, Fortbildung und Sonderschulung".

Der Beschuldigte hat sich zur Frage der Sonderschulungstätigkeit wie folgt eingelassen:

Unter dem Begriff Sonderschulung im Sinne seines Referats im RSHA seien kriminalistische Speziallehrgänge - so insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalistik, der Brandermittlung, der Kriminaltechnik u.a. - verstanden worden. Die gesamte Schulung der Sicherheitspolizei habe auf 2 Säulen geruht:

Die eine sei die laufbahnmäßige Ausbildung gewesen, die in Form von Ausbildungslehrgängen für die einzelnen Beamtengruppen und in Form von Fortbildungslehrgängen als Voraussetzung für Beförderungen durchgeführt worden seien; die andere sei die Spezial-

Spezialschulung bestimmter Beamten in kriminalistischen Spezialfragen gewesen, die außerhalb der Laufbahnrichtlinien gelegen hätten und nicht für alle Beamten abgehalten worden seien, die aber zur Heranbildung kriminalistischer Spezialisten erforderlich gewesen seien. Das Fremdwort Spezialschulung sei im RSHA durch das Wort "Sonderschulung" ersetzt worden.

Schon vor 1933 seien für einzelne Kriminalbeamte derartige Sonderschulungslehrgänge durchgeführt worden. Auch jetzt halte das Bundeskriminalamt in Wiesbaden solche Speziallehrgänge ab.

Seine Aufgabe im Referat I B 3 im RSHA sei nicht die Durchführung sondern die Einrichtung und Lehrplangestaltung dieser kriminalistischen Speziallehrgänge gewesen. Das Thema "Judenverfolgung" sei niemals Gegenstand einer von seinem Referat eingerichteten Sonderschulung gewesen.

Die Einlassung des Beschuldigten ist von früheren Mitarbeitern im RSHA, so von Regierungs- und Kriminalrat Otto Eigenbrodt, der von Frühjahr 1941 bis Januar 1945 unter dem Beschuldigten in der Zentrale "Lehrstoff und Lehrmittelsammlung des RSHA" beschäftigt war, und seinem dortigen Gruppenleiter, dem früheren SS- Obersturmbannführer und jetzigen Glasermeister Rudolf Hotzel bestätigt worden.

Die Kriminaloberräte Dr. Eweler und Dr. Schwarzer, die zwischen 1934 und 1938 zusammen mit dem Beschuldigten Lehrer am Polizeinstitut Berlin-Charlottenburg gewesen sind, und die noch während des Krieges mit Lehrplänen der Kriminalpolizei in Berührung gekommen sind, haben ebenfalls übereinstimmend angegeben, daß es sich bei der Sonderschulung um kriminalistische Speziallehrgänge gehandelt habe, daß es ihnen aber nicht bekannt geworden sei, daß auch die Fragen der Judenverfolgung und Judenvernichtung zum Gegenstand einer derartigen Spezialausbildung gemacht worden seien.

Der Anregung des Anzeigeerstatters, auch noch den früheren Ankläger im Nürnberger Prozeß Professor Dr. Robert Kempner als besonderen Sachkenner zu hören, ist gefolgt worden.

Er hat mitgeteilt, daß ihm die Vorgänge im Referat "Sonderschulung" völlig unbekannt seien.

Die Ermittlungen haben somit keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß der Beschuldigte als Referatsleiter I B 3 in irgendeiner Weise, insbesondere bei der Einrichtung und Lehrplangestaltung der

Bl. 16 d. A.

Bl. 35 d. A.

Bl. 24, 29 d. A.

Bl. 20 d. A.

Bl. 31 d. A.

der Ausbildung und Sonderschul^{ung} Lehrgänge, an den Gewaltmaßnahmen gegen das Judentum beteiligt gewesen ist. Das Ermittlungsverfahren ist deshalb einzustellen.

2.) Einstellung aus den Gründen zu 1.).

3.) Schreiben

an Herrn Heinrich L. Bode in Frankfurt /Main, Saalburgallee 39/41:

Auf Ihre in der Beschwerdeschrift an den Herrn Generalstaatsanwalt in Celle vom 24.4.1961 enthaltene Anzeige gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Walter Zirpins wegen Verdachts der Teilnahme an anti-jüdischen Gewaltaktionen im Rahmen der Sonderschulungstätigkeit im RSHA:

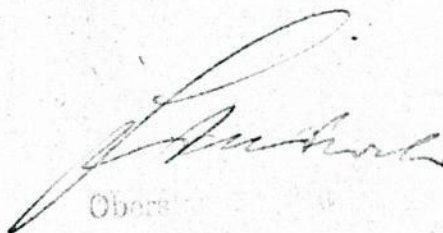
Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Beschuldigte während seiner Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt als Referatsleiter I B 3 "Ausbildung, Fortbildung und Sonderschulung" an nationalsozialistischen Gewaltaktionen gegen das Judentum mitgewirkt hat. Keine der in diesem Verfahren gehörten Personen hat Ihre Vermutung bestätigt, daß der Beschuldigte in seiner Funktion im Reichssicherheitshauptamt ein "intellektueller Lehrer der Judenverfolgung" gewesen sei. Die sogenannte Sonderschulung betraf lediglich die auch noch heute übliche Spezialausbildung von Angehörigen der Polizei auf bestimmten Sondergebieten der Kriminalistik. Auch der ihrer Anregung entsprechend gehörte Professor Dr. Kempner hat nichts Belastendes gegen den Beschuldigten mitteilen können.

Ich habe deshalb das Ermittlungsverfahren eingestellt.

4.) Gegenzeichnung.

5.) Am 20.10.1961 Herrn Sachbearbeiter zur Behandlung einer Beschwerdeverfahren (Beschwerde, Nachricht an Beschuldigten).
gegen den den Angehörigen Bode wegen Verdachts eines Vergehens nach dem Sammelengesetz (vgl. Z. 13 d. 4. - Honorar für nicht behaltene Handdrucke).

3.10.61
ob 3.10.61


Obers

13.10.61
H. 13

1 AR (RSHA) 549/64

Vermerk:

(Aus den eigenen Angaben des Dr. Zirpins in seiner Vernehmung vom 5.5.48 und aus den DC-Unterlagen ergibt sich, daß er im Jahre 1939/40 Leiter der Paßstelle beim OKW war und ab Mai 1940 Leiter der Kripo in Litzmannstadt. Im Febr. 1941 wurde er zum RSHA -Amt I - zurückversetzt und verblieb dort bis zum März 1945, um dann Leiter der Kripo Hamburg zu werden.

In GVPl. des RSHA v. 1.3.41 ist er als Vertreter des Leiters des Ref. I B 3 genannt und in dem GVPl. v. 1.10.43 als Leiter des Ref. I B 3, das mit "Ausbildung, Fortbildung und Sonderschulung" befaßt gewesen war, bzw. (1941) mit "Lehrplangestaltung der Schulen". In dem GVPl. des RSHA v. 15.12.44 ist er als Gruppenleiter von I B genannt. Nach dem Verzeichnis für Leih-Verausgaben -S. 249- (Juli/Okt. 1944) war er noch Angeh. v. I B 3.)

Nach der Kartei der Zentr. Stelle lief gegen Z. das Verfahren 2 Js 363/60 der StA Hannover und ein weiteres Verfahren 2 Js 349/61 ebenfalls bei der StA Hannover. Ersteres war gegen ihn anhängig wegen seiner Tätigkeit als Leiter der Kripo in Lodz und das folgende wegen seiner Tätigkeit im RSHA als Leiter des Ref. I B 3. Beide Verfahren wurden

eingestellt. Auszüge daraus befinden sich in der Akte.
Nach der Kartei der "entr. Stelle ist Dr. Zirpins jetzt
Leiter der Landeskriminalstelle in Hannover.

B., den 23. Sept. 1964

Ans.

V.

- 1) Vermehr:
 Wird berichtet darauf, daß die Tätigkeit des Mr. Zippus beim RSHA
 bereits gegenstand des Verfahrens Zp 349/64 der Hauptanwaltschaft
 Hannover gewesen ist, während eine notwendige polizeiliche Vernehmung
 des Angeklagten im Rahmen der hier durchgeführten Überprüfungsverfahren
 nicht notwendig. Da nach bisher bezüglich Mr. Zippus keine belastenden
 Erkenntnisse ergeben haben, wird sich von der Einleitung eines
 Jo - Verfahrens abgesehen. Es ist daher nichts weiter zu beanstanden.
- 2) Als AR - Sache wegzugehen.
- 3) Herrn CAA Koveris u. d. B. über Gegenzeichnung.

24. SEP 1964

24. SEP. 1964

H

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.
der
Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. A r t z t

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnissnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den *27. NOV. 1964*
Turmstraße 91
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage
[Signature]
Erster Staatsanwalt

2. 2 Monate

-
1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.
dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.



Ludwigsburg, den *19.1.65*

2. Hier austragen

[Signature]

Le

175 1044/59
Sta Regensburg
Amtsgericht
44 AR 1193/54

1 AR (RSHA) 549644/66
Hannover, den 9. Sept. 1954

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Schmager
als Richter

Strafsache

Justizangestellte Thürmer
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

gegen
P o p p u.a.

wegen Beihilfe zum Mord

Es erschienen der nachbenannte Zeuge.

Der Zeuge mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Beschuldigten bekannt gemacht, wurde wie folgt vernommen.
- belehrt gem. § 57 StPO -

1. Zeuge:

Ich heiße Dr. Walter Zirpins, Oberregierungs- und Krim. Rat, geb. am 26. Mai 1901, wohnhaft in Hannover, Auf dem Lärchenberge 14 D. Mit den Besch. nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin nie Angehöriger der Gestapo vor und während des Krieges gewesen. Ich war immer Angehöriger der Reichskriminalpolizei. Als Krim. Direktor war ich in Litzmannstadt Leiter der Krim. Pol. Stelle von Mai 1940 bis Febr. 1941. 1941 kam ich zum Reichssicherheitshauptamt nach Berlin und übernahm das Referat I B 2 (Ausbildung der Sicherheitspolizei). 1945 wurde ich Leiter der Krim. Pol. Leitstelle in Hamburg. Seit Nov. 1951 bin ich im Nds Ministerium des Innern und seit 1953 gleichzeitig stellvertretender Leiter des Landeskrim. Pol.Amtes Niedersachsen.

Dieses vorweggeschickt, erkläre ich zu den in mein Wissen gestellten Vorgängen: Mir sind die Namen der Angesch. im Einzelnen bekannt gegeben. Ich kann mich an keinen von ihnen entsinnen. Es ist aber nicht unmöglich, dass ich sie als Schüler mal gehabt habe, weil es meine Tätigkeit mit sich gebracht hat, die Schüler für den Krim. Dienst ausgebildet oder geprüft zu haben.

Hiermach kann ich über den Auf der Angesch. in ihrer dienstlichen Eigenschaft als Beamte keine weiteren Angaben machen.

Zu der Frage, ob während des Krieges auf Antrag von Gestapoangehörigen eine Rückversetzung zu anderen Dienststellen zu erreichen gewesen wäre, erkläre ich, dass solche Anträge häufiger gestellt worden waren, wobei die Begründung nicht mit dienstlichen Ursachen angegeben worden ist, weil solche Anträge sonst nie Aussicht auf Erfolg hatten. Einzelfälle habe ich nicht in Erinnerung. Ich kann auch keine Namen von Gesuchstellern bringen. Es sind mir allerdings

Fälle in Erinnerung, in denen sich meine früheren Schüler an mich gewandt hatten mit der Bitte, mich dafür zu verwenden, dass sie wieder in die Reichskrim. Pol. zurückversetzt würden. Ich entsinne mich eines Namens, Günther Sadzik. Letzterer war vor kurzem als Spätheimkehrer aus franz. Kriegsgefangenschaft bei mir erschienen. Seine Anschrift weiss ich im Augenblick nicht. Ich entsinne mich eines Falles etwa Mitte des Jahres 1944. Ich war damals zu einer Dienstbesprechung bei meinem Vorgesetzten des Amtschefs I - SS Oberführer Ehrlinger in Berlin - und habe erlebt, dass eine fernschriftliche Anfrage aus Königsberg kam, was mit einem Krim. Beamten der Krim. Pol. zu geschehen habe, der im Zuge der Absetzbewegung - weil angeblich zu alt - sich geweigert hatte, die Uniform der Sicherheitspolizei anzuziehen, um im Rahmen der Staatspolizei verwendet zu werden. Durch fernschriftliche Anweisung von Berlin war damals ein Standgericht angeordnet und der Mann ist zum Tode verurteilt worden. (und zwar in Königsberg).

Der Name des Verurteilten ist mir nicht bekannt. Über diesen Vorfall wird m.E. Auskunft geben können ein Krim. Rat i.R. Müssig, Hamburg, Nähere Anschrift unbekannt.

Im übrigen unterstanden wir, d.h. die Reichskrim.Pol. und geheime Staatspolizei der SS und Pol. Gerichtsbarkeit, die sehr scharf zu urteilen und zwischen blossen Disziplinarvergehen und Strafdelikten keinen Unterschied zu machen pflegten. Dienstliche Anordnungen der Vorgesetzten wurden grundsätzlich als Dienstbefehle angesehen. Von einer eigentlichen Rechtspflege ^{konnte} nur formal die Rede sein.

v.g.u.

gez. Dr. Walter Zirpins

gez. Schmager

gez. Thümer

Beglaubigt

17. SEP. 1954

Regensburg, den

Geschäftsstelle des Landgerichts.

Der Urkundsbeamte



Printsch
7. Amt.

*Die Urkunde befindet sich in den Akten
I 1 p 2298/50 auf Bl. 1226 f. 77*

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

der

Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

z.Hd. von Herrn ~~Ober~~sten Staatsanwalt Dr. A r t z t

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnissnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 17. JAN. 1967
Turmstraße 91
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage

~~Ober~~ster Staatsanwalt

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

dem

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 27. 2. 67

Winkler, StA.

2. Hier austragen

Le